

Einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept der Katholischen Kindertageseinrichtung Christus König und St. Maria Königin



als Teil des institutionellen Schutzkonzeptes (ISK) der katholischen Kirchengemeinden St. Maria Königin, Christus König, Heilig Geist und St. Cyriakus im Seelsorgebereich Horrem/Sindorf

Erstellt vom Arbeitskreis Schutzkonzept
Silke Bierth (Verwaltungsleiterin)
Evelyn Fücker (Stellvertretende Kita-Leiterin Montessori-Kinderhaus)
Natascha Kraus (Pastoralreferentin, Präventionsfachkraft)
Inge Mülthaler (Kita-Leiterin Montessori-Kinderhaus)
Timea Panknin (Stellvertretende Kita-Leiterin Christus König)
Vicky Scholl (bis Juli 2023 Leiterin Kita Christus König)
In Zusammenarbeit mit den Kita-Teams

Inhalt

1.	Einleitung	5
2.	Allgemeine Definition von Gewalt	6
3.	Gesetzliche Grundlagen	6
4.	Leitbild	7
5.	Trägerspezifische Präventionsmaßnahmen	8
5.1	Organisationale Strukturen und Verantwortlichkeiten	8
5.1.1.	Zusammenarbeit zwischen Träger und Einrichtung	8
5.1.2.	Präventionsfachkraft	8
5.2	Personalauswahl und Einstellungsverfahren	9
5.2.1.	Ausschreibung/Bewerbungsgespräch/Hospitation.....	9
5.2.2.	Erweitertes Führungszeugnis	9
5.2.3.	Selbstauskunftserklärung	9
5.2.4.	Präventionsschulung	9
5.2.5.	Einführung in das Kinderschutzkonzept und das Sexualpädagogische Konzept der Einrichtungen	10
5.2.6.	Verhaltenskodex.....	10
5.2.7.	Minderjährige Auszubildende und Praktikant*innen	13
5.2.8.	Sonstige Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige.....	13
5.3	Einarbeitung und Qualifizierung	14
5.3.1	Einarbeitungskonzept.....	14
5.3.2	Personal- und Teamgespräche/Supervision.....	14
5.3.3	Aus-, Fort- und Weiterbildung/Fachberatung.....	14
5.3.4	Präventionsschulung und Vertiefungsschulungen	14
5.4	Beschwerdemanagement.....	14
5.4.1	Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende	14
5.4.2	Beschwerdeverfahren für Erziehungsberechtigten	15
5.4.3	Externe Beschwerdestelle	15
5.5	Qualitätsmanagement.....	16
5.5.1	Kriterien und Prozesse des Qualitätsmanagements	16
5.5.2	Turnus- und anlassbezogene Überprüfung des Schutzkonzeptes	16
5.6	Vernetzung und Transparenz	16
5.6.1	Zusammenwirken von Behörden und spezialisierter Fachberatung.....	16
5.6.2	Externe Beratungsstellen	16
6.	Einrichtungsspezifische Präventionsmaßnahmen.....	16
6.1.	Risikoanalyse und daraus resultierende Maßnahmen.....	17
6.1.1.	Maßnahmen zu Risikofaktoren durch räumliche oder organisatorische Strukturen..	17

6.2.	Kinderrechte, Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten.....	18
6.2.1	Kinderrechte.....	18
6.2.3	Beschwerdemöglichkeiten.....	19
6.3.	Sexualpädagogisches Konzept.....	20
6.4.	Weitere Präventionsangebote – unsere präventive Arbeit mit Kindern.....	20
6.5.	Erziehungspartnerschaft und Mitwirkung der Erziehungsberechtigten.....	20
6.5.1.	Information und Sensibilisierung der Erziehungsberechtigten.....	21
6.5.2.	Erziehungspartnerschaft.....	21
6.5.3.	Beteiligung und Mitwirkung der Erziehungsberechtigten.....	21
6.6.	Achtsamkeit, konstruktives Fehlermanagement und kollegiale Beratung.....	21
7.	Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung.....	22
7.1	Intervention bei Verdacht auf kindeswohlgefährdendes Verhalten durch einen Erwachsenen/Beschäftigten.....	22
7.1.1.	Wahrnehmung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung.....	22
7.1.2.	Aufgaben der Mitarbeitenden.....	22
7.1.3.	Aufgaben der Leitung.....	22
7.1.4.	Aufgaben des Trägers.....	22
7.1.5.	Prozessablauf.....	22
7.2	Intervention bei Verdacht auf kindeswohlgefährdendes Verhalten unter Kindern.....	26
8.	Nachhaltige Aufarbeitung.....	29
8.1.	Nachhaltige Aufarbeitung mit den betroffenen Kindern.....	29
8.2.	Nachhaltige Aufarbeitung mit der Kindergruppe.....	29
8.3.	Nachhaltige Aufarbeitung mit den Erziehungsberechtigten.....	29
8.4.	Nachhaltige Aufarbeitung im Team.....	29
8.5.	Erneute Risikoanalyse zu den Bedingungen des Vorfalls.....	30
8.6.	Reflexion des Interventionsprozesses.....	30
9.	Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII.....	30
9.1.	Kinderschutz – eine Aufgabe der Kindertageseinrichtung.....	30
9.2.	Vereinbarung zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung.....	30
9.3.	Verfahrensablauf.....	30
9.4.	Beratungsanspruch und Beratungsmöglichkeiten.....	32
9.5.	Musterdokumente und Tools.....	33
9.6.	Datenschutz.....	33
9.7.	Kooperationen und weitere Unterstützungsangebote.....	33
10.	Zusammenfassung für konkrete praktische Umsetzung im Alltag.....	34
10.1.	Als Teil der alltäglichen Arbeit.....	34
10.2.	Als Teil der Dienstgespräche.....	34

10.3.	Als halbjährliche Überprüfung.....	34
10.4.	Als Überprüfung des gesamten Konzeptes spätestens nach fünf Jahren.....	34
11.	Anlagen	35
11.1.	Adressen und Ansprechpartner.....	36
11.2.	Selbstauskunftserklärung	38
11.3.	Handlungsleitfaden.....	39
	Regeln bei Grenzverletzungen/Distanzverletzungen und sexualisierten Übergriffen:.....	39
	Gesprächsregeln und Handlungsanweisungen für das Gespräch mit dem betroffenen Kind: ...	39
	Gesprächsregeln für das Gespräch mit dem übergriffigen Kind:	40
	Information des Teams:	40
	Maßnahmenkatalog für das übergriffige Kind:	40
	Maßnahmenkatalog für das betroffene Kind:.....	40
	Maßnahmenkatalog für die gesamte Einrichtung:.....	41
	Gespräch mit den Erziehungsberechtigten beider Kinder:	41
	Präventionsmaßnahmen in den Einrichtungen.....	41
11.4.	Verhaltenskodex	42
	Gestaltung von Nähe und Distanz	43
	Achtung der Grundbedürfnisse der Kinder	43
	Angemessenheit von Körperkontakten.....	44
	Sprache, Wortwahl, nonverbale Kommunikation	44
	Umgang mit Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken.....	45
	Zulässigkeit von Geschenken	46
	Fehlerkultur und Disziplinarmaßnahmen.....	46
	Bei Übertretung des Verhaltenskodex werden folgende Regeln beachtet:	46
	Allgemeine Regeln.....	47
11.5.	Checkliste	49
11.6.	Maßnahmenplan	51
11.7.	Grundlagen und Qualitätsmerkmale der sexuellen Bildung.....	54
11.8.	Dokumentationsleitfaden Dienstgespräche	58
11.9.	Dokumentationsleitfaden Caritas	60
11.10.	Abkürzungsverzeichnis	71

1. Einleitung

Als Grundlagen unseres Menschenbildes in der Arbeit mit den Kindern und Familien in unseren Kindertagesstätten, im Seelsorgebereich Kerpen-Horrem/Sindorf, sehen wir den Kinderschutz auftrag, die gesunde Entwicklung von Kindern, den Schutz der Kinder vor psychischen und physischen Verletzungen, als selbstverständlich an. In beiden Einrichtungen orientieren wir uns an den Werten und Leitlinien des christlichen Verständnisses von Menschen und der Welt. Wir leben eine Kultur der Achtsamkeit, in der die Kinder etwas von der lebensspendenden Kraft des christlichen Glaubens erfahren.

Im Montessori Kinderhaus richtet sich unser Denken und Handeln nach den Grundsätzen Maria Montessori.

In unserem Familienzentrum, kath. Montessori Kinderhaus St. Maria Königin, in Kerpen Sindorf, werden zurzeit 94 Kinder, im Alter von 2 bis 6 Jahren, in drei inklusiven Gruppen, einer inklusiven U3 Gruppe und einer U3 Gruppe betreut.

In der Kindertagesstätte Christus König arbeiten wir nach dem Situationsansatz, der jedes Kind nach seinen eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten in seinen sozialen und personalen Kompetenzen sowie seiner Wahrnehmung und motorischen Entwicklung unterstützt und fördert.

In unserem Familienzentrum, Christus König, in Kerpen Horrem, werden zurzeit 57 Kinder, im Alter von 2 bis 6 Jahren, in einer inklusiven Gruppe und einer inklusiven Gruppe 2-6 sowie einer Regelgruppe betreut.

Unser Förderauftrag umfasst Betreuung, Erziehung und Bildung und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Zur Erfüllung unseres familienergänzenden und –unterstützenden Auftrages arbeiten unsere Kindertagesstätten mit den Erziehungsberechtigten eng zusammen. Weiterhin verstehen wir den Kinderschutz als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Dies geschieht auf Grundlage verbindlicher Kooperationsvereinbarungen und einer verlässlichen Zusammenarbeit aller am Netzwerk beteiligten Institutionen.

Kinder benötigen Fürsorge und Schutz vor allen Gefährdungen ihres Wohlergehens. Die Erziehungsberechtigten sind für die Pflege und Erziehung ihrer Kinder verantwortlich und müssen dafür sorgen, dass deren Grundrechte gewahrt werden. Wir als Kindertagesstätte leisten ebenso einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung des familienergänzenden Auftrages durch Beratung, Förderung und Hilfen zur Erziehung.

Unsere beiden Einrichtungen sind einzeln als Familienzentrum NRW und zusammen als Katholisches Familienzentrum zertifiziert.

Wir arbeiten präventiv und versuchen im Vorfeld alle Risiken, die im Alltag von Familien entstehen können, frühzeitig zu erkennen und darauf einzugehen. Hierfür stehen wir den Familien als verlässliche Hilfe und Begleitung zur Verfügung.

Unser Ziel ist es, mit diesem einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzept Grundlagen und ein gemeinsames Verständnis für Kinderschutz zu schaffen. Prävention im Sinne dieser Ordnung meint alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern ergriffen werden.

Die Beschreibung von Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Kinder, gilt für Kinder mit und ohne Behinderungen, sowie für Kinder die von Behinderung bedroht sind.

Das Schutzkonzept (SK) der Kindertageseinrichtungen ist Teil des ISK (Institutionellen Schutzkonzeptes) des Kirchengemeindeverbandes Horrem-Sindorf/Seelsorgebereiche

Horrem-Sindorf und wurde erarbeitet auf Basis von der Broschüre „Für ihr Kind - die katholische Tageseinrichtung“, Institutionelles Schutzkonzept (ISK) für das Erzbistum Köln, Schriftenreihe Institutionelles Schutzkonzept, Heft 1 - 8, Interventionsordnung, etc.) in Zusammenarbeit mit Natascha Kraus (Präventionsfachkraft, Schulungsreferentin) und Kirsten Stamer (Farbenspiel) sowie im Austausch mit Silke Bierth (Verwaltungsleitung).

2. Allgemeine Definition von Gewalt

Unter Gewalt verstehen wir verschiedene Formen von grenzverletzendem oder übergriffigem Verhalten gegenüber der Würde und Integrität Minderjähriger¹. Wir unterscheiden hierbei in drei Arten von Gewalt. Psychische Gewalt ist ein Angriff auf die Selbstsicherheit und das Selbstbewusstsein eines Menschen. Wer psychische Gewalt ausübt, will sein Opfer kleinmachen, demütigen, verstören und/oder verängstigen – und Kontrolle und Macht über den Menschen gewinnen. Besonders in Abhängigkeitsstrukturen braucht es besondere Achtsamkeit.

Drohungen, Nötigungen und Angstmachen sind häufige Formen von psychischer Gewalt. Auch die Androhung, Dritte zu verletzen wird eingesetzt, um bestimmte Ziele zu erreichen.

Physische Gewalt umfasst alle Formen von Misshandlungen: Schlagen, Schütteln, Stoßen, Treten, Boxen, mit Gegenständen werfen, an den Haaren ziehen, mit den Fäusten oder Gegenständen prügeln, mit dem Kopf gegen die Wand schlagen oder andere körperliche Attacken. Sexualisierte Gewalt umfasst im Sinne der PräVO (§2, Nr.4) neben strafbaren, sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der schutz- oder hilfebedürftigen Personen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt (siehe Prävention im Erzbistum Köln, Begriffsbestimmungen).

Weiter differenzieren wir vier Ausrichtungen von Gewalt, die unterschiedliche Verfahrenswege (Meldewege) beinhalten.

- Sexualisierte Gewalt – Erwachsener gegenüber Kind/Kind gegenüber Kind
- Nicht-sexualisierte Gewalt – Erwachsener gegenüber Kind/Kind gegenüber Kind
- Gewalt – Erwachsener gegenüber Kind /Kind gegenüber Kind
- Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB – Gefahr außerhalb der Kita

3. Gesetzliche Grundlagen

UN Kinderrechtskonvention; UN Behindertenrechtskonvention; Sozialgesetzbuch: § 8 SGB VIII, § 45 SGB VIII, § 37a SGB IX; Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern: KIBIZ; Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) vom 01.01.2020; Präventionsordnung des Erzbistums Köln vom 01.05.2022

Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention

- Recht auf Leben und persönliche Entwicklung
- Recht auf Gleichbehandlung

¹ Grenzverletzendes Verhalten beschreibt alle Formen von Gewalt, die die Grenzen einer anderen Person überschreiten – physisch oder psychisch. Übergriffiges Verhalten zielt spezifisch auf sexuelle Handlungen oder Annäherungen ab. Weitere Ausdifferenzierungen finden sich in der Handreichung Prävention im Erzbistum Köln, Augen auf-hinsehen und schützen. Informationen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen, Ausgabe 2020,3. Auflage Oktober 2020, S.6 und 7. Erzbistum Köln.

- Vorrang des Kindeswohls
- Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes

Einzelrechte des Kindes:

Schutzrechte

- Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt,
- Schutz vor Misshandlung oder Verwahrlosung,
- Schutz vor grausamer oder erniedrigender Behandlung,
- Schutz vor sexuellem Missbrauch und wirtschaftlicher Ausbeutung

Beteiligungsrechte (siehe Partizipation)

4. Leitbild²

- Wir sehen jedes Kind als individuelles Geschöpf und nehmen es an, ohne sein Verhalten stets zu kritisieren oder es in eine Gemeinschaft anpassen zu wollen. Jedes Kind soll mit seinen Eigenarten und unterschiedlichen Charakteren ein Teil unserer Gemeinschaft sein
- Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, werden gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung und Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen
- Wir sehen jedes Kind in seiner Einzigartigkeit und Würde; jedes Kind wird in unserer Gemeinschaft angenommen und wertgeschätzt
- durch die bedingungslose Annahme und Wertschätzung eines jeden Kindes, mit und ohne Behinderung, sowie in unserer Beziehungsgestaltung erleben wir in unserer Gemeinschaft Geborgenheit, Sicherheit, Vertrauen und Verlässlichkeit
- wir unterstützen die uns anvertrauten Kinder in ihrer Neugierde und Begeisterung, die Welt zu entdecken, indem wir ihnen Zeit und Raum für ihre persönliche Entwicklung schaffen
- die Mitarbeiter*innen (in Folge kurz MA) sind während des Spiels dem Kind/den Kindern aufmerksam zugewandt, beobachten und begleiten
- die MA nimmt dadurch die individuelle Entwicklung eines jeden Kindes wahr und stärken sie in ihren Interessen, Stärken und Begabungen
- die individuellen Stärken und Entwicklungsbereiche der Kinder bilden die Grundlage für die inhaltliche Ausrichtung der pädagogischen Arbeit
- in unserer Gemeinschaft erfahren wir die Grenzen der anderen und lernen, diese zu achten und rücksichtsvoll miteinander umzugehen
- unseren gemeinsamen Gruppenalltag gestalten die Kinder aktiv mit, indem ihre Ideen wertschätzend angenommen werden und sie an Entscheidungen beteiligt werden
- die Rechte der Kinder bilden den Grundstein unseres Handelns – wir tragen Sorge dafür, dass die Kinder ihre Rechte kennen und sie altersentsprechend mitgestalten können (s.h. Konzept Partizipation – im pädagogischen Kreis, bei der Auswahl von Spielen, im Freispiel, beim Essen, ...)
- das Recht des Kindes, „Nein“ zu sagen, respektieren wir und bestärken es darin
- die Kinder haben ein Recht auf Schutz und Hilfe, daher nehmen wir sie in jeder Situation ernst und ermutigen sie, Kummer und Bedürfnisse zu äußern

² Das Konzept und die Praxis im Alltag: <https://www.familienzentren-horrem-sindorf.de/kita-st-maria-koenigin/alltag-im-kindergarten/> <https://www.familienzentren-horrem-sindorf.de/kita-christus-koenig/alltag-im-kindergarten/>

- das Machtverhältnis zwischen uns als MA und den Kindern ist uns bewusst und wir gehen damit verantwortungsvoll und achtsam um
- die MA schätzen die Erziehungsberechtigten als die wichtigsten Bezugspersonen ihrer Kinder und orientieren sich an den individuellen Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien
- wir leben einen respektvollen, wertschätzenden Umgang sowie eine transparente Kommunikation auf Augenhöhe miteinander
- die Haltung und das Handeln der MA sind durch ihren Glauben und die damit verbundenen kirchlichen Werte geprägt
- es wird ein friedliches und respektvolles Miteinander aller Religionen und Weltanschauungen gelebt
- durch Geschichten, Lieder, Symbole und die Feste des Kirchenjahres wird die christliche Botschaft für die Kinder erfahrbar
- unsere Kindertageseinrichtungen sind Teil des Kirchengemeindeverbandes Horrem-Sindorf im Seelsorgebereich Horrem-Sindorf und somit fest eingebunden im Netzwerk unserer Gemeinden

5. Trägerspezifische Präventionsmaßnahmen

5.1 Organisationale Strukturen und Verantwortlichkeiten

5.1.1. Zusammenarbeit zwischen Träger und Einrichtung

Der Träger ist verantwortlich für:

- Erarbeitung
- Überarbeitung
- Umsetzung dieses Schutzkonzepts

Die Einrichtung ist verantwortlich für:

- inhaltliche Erarbeitung
- praktische Umsetzung
- Anleitung neuer MA
- Thematisierung in Dienstgesprächen
- Protokollierung
- Einbeziehung und Information
- Meldung an den Träger

Kommunikationsstruktur wie folgt:

regelmäßige Besprechungen (Trägervertreter/Verwaltungsleiter*in, Kita-Leiter*innen und Präventionsfachkraft) und direkte Wege bei dringlichen Angelegenheiten.

Im Rat der Einrichtung und auch im Elternrat wird das Schutzkonzept einmal im Jahr besprochen und ggf. weiterentwickelt.

Das Schutzkonzept ist auf der Homepage verlinkt.

5.1.2. Präventionsfachkraft

Unsere Präventionsfachkraft ist Natascha Kraus erreichbar unter Telefon 01511/1711475 sowie per Mail an natascha.kraus@erzbistum-koeln.de

Folgende Aufgaben nimmt die Präventionsfachkraft wahr:

- Ansprechpartner*in für MA sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- unterstützt bei der Erstellung und Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes

- sie kennt die Verfahrenswege bei Meldungen, die internen und externen Beratungsstellen und kann darüber informieren
- bemüht sich um die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des kirchlichen Rechtsträgers
- berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen qualifizierte Personen zum Einsatz kommen
- benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf
- ist Kontaktperson vor Ort für den Präventionsbeauftragten der Erzdiözese

5.2 Personalauswahl und Einstellungsverfahren

Prävention gegen sexualisierte Gewalt wird prinzipiell thematisiert (in der Stellenausschreibung/im Vorstellungsgespräch/in der Einarbeitungszeit/in regelmäßigen Gespräche MA). Es ist Pflichtthema von Aus-/Fortbildungen.

5.2.1 Ausschreibung/Bewerbungsgespräch/Hospitation

- in Stellenausschreibungen weisen wir auf dieses Kinderschutzkonzept, auf Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses vor Antritt, die Selbstauskunftserklärung und den Verhaltenskodex hin. Die Unterlagen werden in der Personalakte in der Zentralrendantur hinterlegt und dokumentiert
- im Bewerbungsgespräch begutachten wir Achtsamkeit und Wertschätzung und verweisen auf den im Konzept beschriebenen Verhaltenskodex anhand konkreter Beispiele und händigen ihn aus. Die dazu benötigten Beispiele bringen die Leiter*innen der Kindertagesstätten ein. (Beispiele für Fragen werden von den Kita-Leiter*innen entwickelt)
- im Rahmen der Hospitation achten wir auf Sozialverhalten, Persönlichkeitskompetenz und den wertschätzenden Umgang mit Kindern und MA

5.2.2 Erweitertes Führungszeugnis

MA legen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor. Es muss vor Einstellung vorliegen und darf nicht älter als drei Monate sein. Es wird in der Rendantur abgelegt und von dort aus nach 5 Jahren automatisch neu angefordert.

5.2.3 Selbstauskunftserklärung

Die Selbstauskunftserklärung wird von jeder/m MA einmalig vor Berufsantritt unterschrieben. Sie enthält Angaben, ob die/der MA wegen Straftat gem. § 72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist/ob staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sind. Sie verpflichtet zur Meldung beim kirchlichen Träger bei Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens. Sie wird in der Kita ausgehändigt und unterschrieben. Es erfolgt ein Vermerk zur Abgabe in Kita-Plus (Verwaltungsprogramm der Kindertagesstätten). Danach wird sie über die Verwaltungs*leiterin zur Verwahrung an die Rendantur weitergeleitet. Die Selbstauskunftserklärung wird in der Personalakte der Rendantur abgelegt.

5.2.4 Präventionsschulung

Jede/r MA nimmt – wenn noch nicht vorhanden - bei Antritt an einer Präventions- oder Vertiefungsschulung teil, die mit dem Erzbisum Köln abgestimmt ist. Hat der/die MA bereits eine Schulung muss diese alle fünf Jahre nach erneuert werden.

In den Schulungen wird für Gefährdungen der Kinder durch Grenzverletzungen, Misshandlungen oder Missbrauch in besonderem Maße sensibilisiert und entsprechend im Umgang mit diesem geschult. In den Schulungen werden Handlungsempfehlungen und verbindlich geltende Verfahrenswege für Verdachtsfälle vermittelt.

Die Mitarbeiter werden von der Kita-Leitung zu einer Präventionsschulung angemeldet. Das Schulungszertifikat wird in Kita-Plus registriert und von der Einrichtungsleitung nachgehalten.

Nach der Schulung erhält die Verwaltungsleiter*in das Zertifikat der Schulung als Kopie für die Personal-Akte, welche in der Rendantur geführt wird.

5.2.5 Einführung in das Kinderschutzkonzept und das Sexualpädagogische Konzept der Einrichtungen

Jede/r neu/e Mitarbeiter*in wird bei Dienstbeginn vom Leitungsteam/der Leiter*in oder Kinderschutzbeauftragten in das Einrichtungsspezifische Kinderschutzkonzept sowie das sexualpädagogische Konzept und den Handlungsleitfaden eingeführt. Die Einführung wird dokumentiert und unterschrieben. Die Dokumentation liegt in der Einrichtung.

5.2.6 Verhaltenskodex

MA unterschreibt vor Antritt des Dienstes den Verhaltenskodex. Der Verhaltenskodex wird durch Unterschrift und der damit zusammenhängenden Zustimmung anerkannt. Die Abgabe erfolgt in der Kita an die Kitaleiter*in. Dort wird die Abgabe in Kita-Plus registriert. Danach wird der Verhaltenskodex zur Rendantur für die Personalakte gegeben.

Er gilt bis zur Erneuerung eines Verhaltenskodex durch die Überarbeitung/Evaluation des Kinderschutzkonzeptes. Er ist auf der Homepage der Familienzentren einzusehen.

- Siehe Anlage

Die Kita*leiterin trägt Sorge dafür, dass alle MA einen Verhaltenskodex unterschrieben haben und der Inhalt regelmäßig in halbjährlichen Gesprächen, sowie bei Bedarf wiederholt wird.

Bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex kommt es zu gestaffelten Sanktionen. Von einer aktiven Erinnerung der MA und deren Umgang mit den Kindern über Gespräche mit Leiter*in und Verwaltungsleiter*in bis hin zu einer Freistellung. Flankierende Schulungen und weitere Aufgaben können den MA verpflichtend aufgelegt werden. Jeder Schritt wird dokumentiert und unterschrieben.

Die Verbindlichkeit des Verhaltenskodex wird sichergestellt durch die Verwaltungsleiter*in Silke Bierth (z.B. Dienstanweisung/hausinterne Regelungen, in Schutzkonzept verankert, separates Schreiben).

5.2.6.1 Sprache und Wortwahl

- Wir pflegen zu jederzeit eine wertschätzende und passende Kommunikation (verbal und nonverbal)
- Die Kinder werden mit Rufnahmen angesprochen
- Es wird keine sexualisierte Sprache verwendet
- Abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen sind nicht erlaubt
- Jede/r Mitarbeiter*in ist verpflichtet bei sprachlichen Grenzverletzungen jeglicher Kommunikationspartner (Personal, Erziehungsberechtigten, Kinder) aktiv einzuschreiten

- Körperteile werden immer korrekt benannt³
- Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt

5.2.6.2 Nähe und Distanz – von Mitarbeiter*innen zu Kindern

Die Bedürfnisse der Kinder stehen im Vordergrund. Dabei wird je nach Entwicklungsstand und Grad der Behinderung sensibel auf das Thema Nähe- und Distanz geachtet. Grenzempfindungen werden ernstgenommen, geachtet und nicht abfällig kommentiert. Grenzverletzungen werden direkt thematisiert.

Die MA bauen keine Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern auf, um emotionale Abhängigkeiten zu unterbinden. Einzelaufgaben mit Kindern zur speziellen Förderung werden immer wieder besprochen. Sie werden gegenüber dem Kollegium, den Erziehungsberechtigten und anderen Kindern offen kommuniziert.

Mitarbeiter*innen fordern keine Geheimhaltung an und schaffen keine individuellen Geheimnisse gegenüber einzelnen Kindern.

5.2.6.3 Nähe und Distanz – Kinder untereinander

Kinder können natürlicher, kindlicher, körperlicher Neugier im Spiel nachgehen. Sie werden sensibilisiert für Achtsamkeit und das Erkennen der eigenen Grenzen und die Grenzen der anderen Kinder. Das Kind darf das Spiel selbst beenden, andere Kinder müssen das akzeptieren (Farbenspiel).

Es gelten klare Regeln:

- kein Wehtun
- nichts in Körperöffnungen stecken
- keine Doktorspiele zwischen Kindern mit unterschiedlichem Entwicklungsstand
- „Hilfe holen ist kein Petzen“

Hierzu gibt es ein eigenes Konzept mit Regeln für Körpererkundungsspiele (Doktorspiele) (Siehe Anlage).

5.2.6.4 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Personen dürfen generell nicht fotografiert werden. Für Dokumentationszwecke der Bildungsveranstaltungen oder für die Öffentlichkeitsarbeit werden gezielt Fotos erstellt, die bei Ablichtung mit Kindern ein eigenes Einverständnis der Erziehungsberechtigten im Vorfeld voraussetzen.

Fotos für Bildungsdokumentation durch die MA der Einrichtungen werden per Unterschrift der Erziehungsberechtigten erlaubt.

Zu privaten Zwecken dürfen keine Fotos gemacht werden. MA nutzen nicht ihr privates Mobilfunkgerät.

Ausschnitte von Arbeiten/Kunstwerke ohne Namensnennung und Gesichtserkennung dürfen für die Öffentlichkeitsarbeit von berechtigten Personen fotografiert und gezeigt werden.

Bei Veranstaltungen auf dem Kindertagesstättengelände dürfen von Besucher*innen/Teilnehmer*innen keine Fotos gemacht werden.

5.2.6.5 Angemessenheit von Körperkontakten

Beim Körperkontakt stehen die Bedürfnisse des Kindes im Vordergrund. Die pflegerischen Handlungen und weitere intensive Interaktionen mit dem Kind, wie z.B.

³ Für Erziehungsberechtigte: Siehe auch Artikel in Leben und Erziehen: <https://www.leben-und-erziehen.de/kind/erziehung-entwicklung/geschlechtsteile-richtig-benennen-14127.html> (Link vom 20. Juni 2023)

das Trösten werden verbal begleitet. Dabei folgen auf Interventionen der Kinder angemessene Reaktionen. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder werden dabei in besonderen Maßen berücksichtigt. Spiele mit Körperkontakt, wie Raufen, Kitzeln, Knireiter werden mit Achtung der Grenzen des Kindes und des Erwachsenen gespielt. Das Spiel bzw. die Berührungen und die Intensität sind für Kinder und Erwachsene angemessen und intime Stellen werden nicht berührt. Die nonverbalen und verbalen Signale des Kindes werden wahrgenommen, wertgeschätzt, akzeptiert und die Handlung angepasst. Das Kind wird beim ‚Nein/Stopp‘ sagen ernst genommen und unterstützt. Bei Grenzverletzungen sind wir aufmerksam und sprechen MA aktiv an und reflektieren diese.

Uns ist bewusst, dass Täter*innen durch Grooming⁴ versuchen, die Grenzen der Kinder zu erweitern, um sie schleichend an sich zu gewöhnen. Ebenso, dass sie die Aussagen oder nonverbalen Zeichen des Kindes als falsch positiv interpretieren.

5.2.6.7 Beachtung der Intimsphäre

Begleitung zur Toilette und Wickeln übernehmen dem Kind vertraute und bekannte MA (Bsp.: Kind wählt aus). Die Toiletten und Wickelräume sind nicht einsehbar und räumlich getrennt. Sie schaffen einen geschützten Rahmen. Das Betreten durch sonstige Personen ist nicht gestattet. Eine Ausnahme bildet die Situation, in der eine Erziehungsberechtigte Person das eigene Kind wickeln, bzw. begleiten möchte. Zuvor muss allerdings sichergestellt sein, dass kein weiteres Kind in diesem Bereich anwesend ist oder hinzukommt. Die einzelnen Toiletten besitzen eine Toilettenampel, die nach außen das Zeichen „Besetzt!“ oder „Frei!“ als Orientierung für Kinder und MA gibt. Die Kinder bedienen die Toilettenampel selbstständig. Die Türen zur Toilette werden nur geöffnet, wenn Hilfe aktiv vom Kind erwünscht oder benötigt wird. Bei Bedarf wird das Kind aktiv von einer/m MA gefragt.

Das Wickeln der Kinder ist eine hoch sensible Situation. Es wurde und wird immer wieder neu in Teamgesprächen, mit neuen MA und neuen Erziehungsberechtigten besprochen. Diese Regeln sind uns ein wichtiges Anliegen:

- Das Wickeln und die Begleitung zur Toilette übernehmen nur bekannte und vertraute MA, Kurzzeitpraktikanten begleiten die Kinder dabei nicht.
- Die Wünsche der Kinder, wer sie wickeln darf, werden ernst genommen. Im Bedarfsfall wird über eine Veränderung mit dem Kind gesprochen und erklärt.
- Beim Wickeln entscheiden die Wickelkinder selbst, ob ein anderes Kind dabei sein darf.
- Fremde Personen bitten wir, in einem angemessenen Abstand den Wickelvorgang abzuwarten, um die Intimsphäre des jeweiligen Wickelkindes zu bewahren.
- Den Wickelvorgang begleiten wir sprachlich bei aufmerksamer Beobachtung des Kindes und reagieren direkt auf seine Bekundung von Unwohlsein.
- Im Prozess des Kindes auf seinem Weg zur Ausscheidungsautonomie (Sauberkeitserziehung) erlernen die Kinder die Fähigkeiten zum eigenständigen Toilettengang.
- Bei Krankheitsverdacht und Verletzungen sprechen wir aktiv mit den Kindern und erklären den Kindern unser Handeln am Körper des Kindes.
- Wir benennen die Körperteile des Kindes mit klaren Worten und verzichten auf Verniedlichungen, Sprachspiele oder verschlüsselte Wörter und unterstützen die Kinder dabei die Wörter für den Genitalbereich klar benennen zu können.

⁴ Gezielte Kontaktaufnahme indem stufenweise ihr Vertrauen erschlichen wird.

5.2.6.7 Zulässigkeit von Geschenken

Die Geschenke an Kinder werden von MA der Einrichtung im Namen der Einrichtung nur am Kindergeburtstag oder im Rahmen von besonderen Festlichkeiten (wie z.B. beim Adventskalender, Abschlussfeier, Willkommenspaket, etc.) überreicht.

Geschenke von Erziehungsberechtigten/Kindern an einzelne MA sind nicht zulässig. Lediglich ein selbstgemaltes Bild, kleines Bastelwerk eines Kindes als Geschenk an eine MA ist zulässig. Alle Geschenkvorhaben (auch zu den Feiertagen oder besonderen Festen) sind mit der Leiter*innen oder der Verwaltungsleiter*in abzustimmen.

5.2.6.8 Disziplinarmaßnahmen

Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist verboten; sogenannte „Mutproben“ oder „Wetteinsätze“ in Form von bewussten Grenzverletzungen und -verschiebungen sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Beteiligten vorliegt. Dafür tragen alle Mitarbeiter*innen gemeinsam Sorge und greifen aktiv ein durch Nachfragen, Verständnisfragen, Aufklärung oder Unterbindung.

5.2.6.9 Verhalten auf Reisen/Freizeiten

Die Rahmenbedingungen werden für jegliche Exkursionen (z.B. Ausflüge) transparent kommuniziert. Das Einverständnis der Erziehungsberechtigten wird im Vorfeld schriftlich eingeholt.

5.2.6.10 Machtmissbrauch

Körperliche Überlegenheit wird nicht ausgenutzt. MA nutzen ihre Autorität nicht aus. Sie erklären angemessen und dem Kind/Erziehungsberechtigten verständlich ihre Handlungen.

5.2.7 Minderjährige Auszubildende und Praktikant*innen

Aufgrund der Doppelfunktion einerseits Kinder schützen zu müssen, andererseits aufgrund des Macht- und Abhängigkeitsgefüges der Ausbildungssituation selber zu schützende Personen zu sein, unterliegen die minderjährigen Auszubildenden und Praktikant*innen einer besonderen Aufsicht. Ein/e Mentor*in wird besonders benannt und zugewiesen.

Ansprechpartner*in sind die Praxisanleitungen. Diese werden regelmäßig durch das Leitungsteam/die Kita*leiterin über ihre Rechte und Pflichten ihrerseits informiert.

5.2.8 Sonstige Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige

Drittanbieter mit und ohne Kontakt zu Kindern werden auf das Kinderschutzkonzept und den Verhaltenskodex hingewiesen. Dies wird schriftlich dokumentiert und unterschrieben.

Die Dokumentation wird in der Kita in einem separaten alphabetischen Ordner, sowie in der Datenbank abgelegt.

Weitere Beschäftigte, wie Gärtner*innen, Helfer*innen, Küchenhilfen nehmen an einer Basis Schulung teil – oder mit regelmäßigem, längerem und intensivem Kontakt an einer Basis-Plus Schulung. Sie unterschreiben den Verhaltenskodex und unterliegen Präventionsauflagen wie alle MA. Ehrenamtlich engagierte, die z.B. kleine Workshops oder Angebote (Kurse, Vorlesen, regelmäßige Angebote oder immer wieder mal ein Angebot) innerhalb der Kindertagesstätte machen, absolvieren mindestens eine Basis-Schulung, legen ein erweitertes Führungszeugnis vor und unterschreiben den

Verhaltenskodex.

Das Einleiten dieser Maßnahmen geht von der Leiter*in den Einrichtungen aus.

Ab dem Kita Jahr 2023/2024 werden die Vertreter*innen des Elternrates als Gremium innerhalb der Kindertagesstätte mit einer Basis-Schulung geschult, reichen eine Unbedenklichkeitsbescheinigung (Vorlage des Erweiterten Führungszeugnisses) ein und unterschreiben den Verhaltenskodex. Die Kitaleiter*in händigt die notwendigen Unterlagen zur Beantragung des Erweiterten Führungszeugnisses aus. Der Träger unterstützt bei der Suche nach Schulungen und übernimmt die Kosten der Schulung. Die Dokumentation der Unterlagen erfolgt in der Kindertagesstätte.

5.3 Einarbeitung und Qualifizierung

5.3.1 Einarbeitungskonzept

MA haben Kenntnis über das Schutzkonzept, insbesondere das Leitbild und den Verhaltenskodex; die Phase der Einarbeitung wird gewährleistet durch die Praxisanleitung in der entsprechenden Gruppe.

5.3.2 Personal- und Teamgespräche/Supervision

Kinderschutz allgemein und die regelmäßige Sensibilisierung der MA ist Bestandteil von Personal- und Teamgesprächen, halbjährliche Praxisüberprüfungen des Schutzkonzeptes finden statt und werden dokumentiert (Siehe Dokumentationshilfe). Unsere Präventionsfachkraft unterstützt bei Fragen.

5.3.3 Aus-, Fort- und Weiterbildung/Fachberatung

Schulungen werden aktiv durch das Leitungsteam organisiert. Sie finden mit verschiedenen Anbieter*innen statt.

5.3.4 Präventionsschulung und Vertiefungsschulungen

Alle MA sind im Rahmen der einrichtungsspezifischen Präventionsmaßnahmen geschult und erneuern alle fünf Jahre die Schulung bzw. vertiefen diese. Dabei besuchen MA zum einen Schulungen von Drittanbietern oder Inhouse-Schulungen durch externe und interne Schulungsreferent*innen als auch von unterschiedlichen Anbieter*innen.

5.4 Beschwerdemanagement

Sowohl Beteiligungsmöglichkeiten als auch Beschwerdeverfahren in Kindertageseinrichtungen sollten, auch im Sinne eines präventiven Kinderschutzes, für das Team gegeben sein. Denn, wenn der Raum für eigene Beschwerden zur Verfügung steht, wird es den pädagogischen Fachkräften auch eher möglich sein, offen und professionell mit an sie herangetragenen Beschwerden bzw. Kritikpunkten umzugehen.

Wird Teammitgliedern Wertschätzung für ihre eigene Arbeit entgegengebracht, wird es ihnen auch eher leichter fallen, Beschwerden anzunehmen. Diese Wertschätzung besteht wiederum darin, als Teammitglied selbst gehört zu werden, einbezogen und beteiligt zu werden, sowie selbst Beschwerden äußern zu können.

5.4.1 Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende

Der Umgang miteinander ist geprägt von Offenheit, Vertrauen und Transparenz. Die Leitung schafft hierfür den Rahmen durch Absprachen und Regeln.

Unser Beschwerdeverfahren besteht darin, entweder in der Teamsitzung oder im Vieraugengespräch mit der betroffenen Person (Bsp. Erzieher*in-Erzieher*in, Leitung-Erzieher*in, Erzieher*in-Auszubildende(r), Erzieher*in-Praktikant*in etc.)

im Büro die Beschwerde auszusprechen. Die MA haben die Möglichkeit, vertrauensvolle Gespräche zu führen mit: Kolleg*innen, Leitung, Verwaltungsleitung, Mitarbeitervertretung (MAV); leitendem Pfarrer; auch hier gilt: „Hilfe holen ist kein Petzen!“

Im Gespräch wird eine Lösung gefunden und festgehalten (schriftlich dokumentiert und von den Teilnehmern unterschrieben). Nach einem festgelegten Zeitraum, wird die Umsetzung der Lösung gemeinsam reflektiert.

Als Vorlage dient uns hierfür die Checkliste bei Konflikten und Beschwerden in pfarrlichen Kindertageseinrichtungen im Erzbistum Köln des Diözesancaritasverbandes.

■ s. Anlage

5.4.2 Beschwerdeverfahren für Erziehungsberechtigten

Beschwerdemanagement umfasst aber nicht nur die Möglichkeit, selbst Beschwerden zu formulieren, sondern auch Beschwerden empfangen zu können.

Die Beteiligung der Erziehungsberechtigten beinhaltet auch klare Beschwerdeverfahren anzubieten. Warum ist es wichtig, dass Erziehungsberechtigte Kritik äußern können? Kinder spüren schnell, ob ihre Erziehungsberechtigten hinter der Einrichtung, die sie besuchen, stehen oder nicht. Um Unmündigkeit und Passivität zu vermeiden, gehen wir in beiden Einrichtungen professionell mit Beschwerden um.

Unsere Feedback-Kultur bezieht selbstverständlich auch kritische Rückmeldungen mit ein. Die Erziehungsberechtigten können sich jederzeit mit ihren Anliegen an den Elternrat, die Erzieher/innen und/oder an die Leitung mündlich in Tür- und Angelgesprächen, bei explizit vereinbarten Gesprächen, bei den jährlich stattfindenden Entwicklungsgesprächen und bei Elternabenden oder via Mail, Post und Telefon wenden. Um näher auf die Beschwerdethematik einzugehen, werden Termine vereinbart.

Außerdem werden in den Einrichtungen über Erziehungsberechtigtenfragebögen Wünsche und Bedürfnisse abgefragt. Mittels eines Briefkastens im Eingangsbereich besteht die Gelegenheit, Kritik anonym vorzubringen. Schließlich hat jede Beschwerde ihre Berechtigung und muss kritisch betrachtet und sachlich verfolgt werden.

Eine positive Haltung gegenüber Kritik ist hilfreich und muss immer wieder trainiert werden, um dann die Bausteine unseres Beschwerdeverfahrens erfolgreich umzusetzen:

1. Entgegennehmen der Beschwerde
2. Bearbeiten der Beschwerde im Team oder in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten
3. Feedback an die Erziehungsberechtigten
4. Überprüfung der Lösung

5.4.3 Externe Beschwerdestelle

per E-Mail: beschwerde@erzbistum-koeln.de

per Post: Erzbistum Köln, Büro des Generalvikars, Beschwerden und Anregungen, 50606 Köln

5.5 Qualitätsmanagement

5.5.1 Kriterien und Prozesse des Qualitätsmanagements

Durch Einbezug externer Expertise, z.B. Fachberatung (durch Stabsstelle Prävention und DiCV) wird die Qualität der Präventionsmaßnahmen kontrolliert, sach- und fachgerecht beurteilt und weiterentwickelt.

Es finden regelmäßige Schulungen, Team- und Dienstgespräche zum Thema Prävention statt. Das Kinderschutzkonzept ist öffentlich zugänglich und kann auf der Homepage eingesehen werden.

5.5.2 Turnus- und anlassbezogene Überprüfung des Schutzkonzeptes

Das Kinderschutzkonzept wird regelmäßig überprüft. Die Handlungsempfehlungen werden halbjährlich im Dienstgespräch zur Sprache gebracht. Spätestens alle fünf Jahre oder nach Vorfällen von (sexualisierter) Gewalt sowie bei großer struktureller Veränderung (bspw. großer Teil des Teams/der Leitung wechselt, Veränderung der Zielgruppe wird das gesamte Kinderschutzkonzept mit Hilfe der wissenschaftlichen Weiterentwicklungen in diesem Thema sowie pädagogischen Ergänzungen angeschaut und eingearbeitet). Die Stabsstelle Prävention wird bei Bedarf bzgl. sach- und fachgerechter Beurteilung des Schutzkonzeptes angefragt.

5.6 Vernetzung und Transparenz

5.6.1 Zusammenwirken von Behörden und spezialisierter Fachberatung

Die zuständige Fachberatung (DiCV) ist Daniela Mereu-Müller. Zusätzlich werden wir von unserer Kooperationspartnerin „Farbenspiel“ mit Fr. Kirsten Stamer unterstützt und beraten.

Es wird sichergestellt, dass den Mitarbeiter*innen die unterschiedlichen Verfahren nach § 45 SGB VIII und § 8a SGB VIII bekannt sind.

5.6.2 Externe Beratungsstellen

Bei Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe besteht ein Beratungsanspruch nach § 8b Abs. 1 SGB VIII durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (IsoFa). Diese wird über Aushang in der Kindertagesstätte bekanntgemacht.

- siehe Anlage

Allgemeine Informationen und Beratungsstellen zu (sexualisierter) Gewalt:

- https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/betroffene/
- <https://Zartbitter e.V.> - Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen
- https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/beratungsstellen/
- farbenspiel-mobil@t-online.de

6. Einrichtungsspezifische Präventionsmaßnahmen

Unsere Kommunikationsstruktur baut sich wie folgt auf:

- morgens ein kurzer Blick auf den Tag
- direkte Wege bei dringlichen Angelegenheiten
- regelmäßige Besprechungen (wöchentliche Dienstbesprechung)

Das Kinderschutzkonzept wird veröffentlicht auf der Homepage.

An folgenden Stellen gibt es Hinweise:

- auf den Präsentationsflächen
- im Eingangsbereich
- in der Begrüßungsmappe
- in den Programmheften
- im Mitarbeiter-Raum

Über einen Aushang der Ansprechperson wird im Eingangsbereich informiert.

6.1.1. Risikoanalyse und daraus resultierende Maßnahmen

Die Risikoanalyse wurde partizipativ mit allen Akteurinnen/Akteuren und Adressatinnen/Adressaten nach entsprechender Vertiefungsschulung im Herbst 2022/Winter 2023 durchgeführt, so dass die unterschiedlichen Perspektiven berücksichtigt werden konnten. Zugleich hatten die einzelnen Teams die Aufgabe die eigenen Räume zu betrachten und mit den Kolleg*innen darüber in den Austausch zu treten. Auch die weiteren Räume zur gemeinschaftlichen Nutzung wurden in den Blick genommen. Adäquate Maßnahmen wurden durchgeführt.

6.1.2. Maßnahmen zu Risikofaktoren durch räumliche oder organisatorische Strukturen

Folgende Rückzugsräume und Räume der Intimsphäre gibt es:

- Nebenräume, Differenzierungsräume und Waschaum mit Toiletten
- extra Raum in der Einrichtung für Wasserspiele (Montessori-Kinderhaus)

Folgende Räume könnten Gelegenheit für Grenzverletzungen bieten:

- Nebenräume und evtl. Waschaum
- Außengelände

Folgende räumliche Bedingungen erschweren die Aufsichtspflicht:

- geschlossene Türen
- Möglichkeiten zum Rückzug, der nicht eingesehen werden kann wie hinter der Garage im Außengelände (Montessori-Kinderhaus)/Versteckhütten (Kita-Christus König)

Folgende Risiken durch organisatorische Strukturen bestehen:

- Unklarheit von Zuständigkeiten und Absprachewegen – werden durch Supervision und Gespräche gelöst
- Lange Absprachewege – werden durch klare Absprachen und Machtteilung angegangen
- Unklare Beschwerdewege – neue Gespräche mit Erziehungsberechtigten und MA finden statt
- Breites Anforderungsprofil der Erziehungsberechtigten versus Partizipationsmöglichkeit der Kinder – Der Blick auf das Kind wird besprochen und geschärft – Erziehungsberechtigte werden durch Bildungs- und Beratungsangebote unterstützt
- Auffälliges Sozialverhalten der Kinder und Binnendifferenzierung durch Integration verlangen genaue Achtsamkeit gegenüber den Partizipationsmöglichkeiten der Kinder

6.1.3. Risikofaktor Personaldecke

Um eine gute pädagogische Betreuung der Kinder in unseren Kitas zu gewährleisten, müssen in der Gestaltung des Dienstplanes/Arbeitsalltages auch die „schwierigen“ Zeiten Beachtung finden.

Durch personelle Engpässe, bedingt durch Urlaub, Fortbildung, Krankheit etc. ergeben sich Änderungen in der Kontinuität der Tagesabläufe. Die gewohnten Abläufe, die den Kindern Sicherheit und Vertrauen geben, stehen in diesen Zeiten nur vermindert zur Verfügung. Das bedingt einige Konsequenzen, die in der pädagogischen Arbeit mit den Kindern Auswirkungen haben. Damit dem Personalausfall frühzeitig entgegengewirkt werden kann, wurde in einer Zusammenarbeit mit dem Träger ein Maßnahmenplan entwickelt.

Um ihn den Erziehungsberechtigten transparent darstellen zu können, wie sich die Personalsituation aktuell darstellt, wird eine Personalampel eingeführt. Die Personalampel wird im Eingangsbereich aufgehängt.

Die Erziehungsberechtigten erhalten mit den Anmeldeformularen eine Ausfertigung über diesen Maßnahmenplan für personelle Engpässe. Sie werden damit darauf hingewiesen, dass bei einem sehr hohen Personalmangel die Betreuung des Kindes/der Kinder anderweitig (zu Hause) erfolgen muss und nicht in der Einrichtung stattfinden kann.

Der dazugehörige Handlungsleitfaden wurde erstellt, um bei Personalengpässen schnell reagieren zu können. Bei allen Maßnahmen die wir ergreifen, steht das Wohl des Kindes immer an erster Stelle.

■ Siehe Anlage

6.1.4. Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der pädagogischen Beziehungsebene

Das pädagogische Konzept und der Verhaltenskodex bilden unsere Handlungsleitfäden in der Einrichtung und berücksichtigen verschiedenste pädagogische Beziehungsebenen. Die besonders sensiblen Situationen beim Versorgen der Kinder, wie Toilettengang, Wickelsituation, Essen, An- und Auskleiden werden regelmäßig im Gruppenteam und dem großen Team besprochen. Hierbei gilt unser Augenmerk besonders den Kindern mit erhöhtem Förderbedarf und Kindern, die sich in eine Richtung still oder auffällig verhalten.

6.1.5. Kinderrechte, Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten

Die Kinder werden über ihre Rechte und Aufgaben informiert. Sie haben Gelegenheit Partizipation zu leben und sich aktiv einzubringen (siehe pädagogisches Konzept Kapitel 5).

6.1.6. Kinderrechte

Das eingesetzte Personal hat Kenntnis über UN-Kinderrechtskonvention, UN-Behindertenrechtskonvention, § 8 SGB VIII, § 45 SGB VIII, KiBiz; diese bilden die Grundlage unseres pädagogischen Handelns.

Kinder werden je nach Alter und Entwicklungsstand in ihrem Körperbewusstsein, in der Achtung ihrer Grenzen und in ihrer Resilienz durch Gespräche, Sachbücher, Rollenspiele, Sinneserfahrungen, etc. gestärkt; Kinder werden situativ über ihre Rechte, Selbstkompetenz, Grenzachtung, positives Körpergefühl aufgeklärt; wertschätzender Umgang untereinander ist ein Erziehungsziel/Leitbild der Kindertagesstätte und Bestandteil zur Schaffung einer Kultur der Achtsamkeit.

In der christlichen Ausrichtung beider Einrichtungen wird deutlich, dass der Mensch Würde von Anfang an besitzt und diese in allen Lebenslagen auch mit Einschränkungen anerkannt und angesehen wird. Dies wird z. B. bei Geburtstagsfeiern

oder in anderen pädagogischen Kreisen besonders hervorgehoben, in denen das Kind in der Mitte steht und Ansehen, Wertschätzung sowie Zuspruch erhält. Ebenso in den einzelnen Begegnungen durch Wertschätzung der Bedürfnisse, der Arbeit am Portfolio sowie der Förderung und Beteiligung des einzelnen Kindes im Alltag.

Die Erziehungsberechtigten und MA haben die Kinderrechte der UN schriftlich erhalten. Neue Erziehungsberechtigten bekommen diese vor Beginn der Betreuung in der Einrichtung ausgehändigt.

6.1.7. Partizipation

Die Einbeziehung des Umfelds zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt wird bei der Erstellung des Schutzkonzeptes durch Schulungen und Beteiligung auch in Dienstgesprächen aller MA gewährleistet. Ebenso finden Abende für Erziehungsberechtigte zum Thema und eine Vorstellung des Schutzkonzeptes in den Kita-Räten, den Elternräten und in den Versammlungen der Erziehungsberechtigten statt.

Das Thema Partizipation wird in unserer Einrichtung beschrieben in der Konzeption Kapitel 15.1.

6.1.8. Beschwerdemöglichkeiten

Die Kinder sollen entsprechend ihres Tempos und ihrer Fähigkeiten, ihre Entwicklung und das Leben in der Kita mitgestalten dürfen. Dazu gehört neben der Partizipation auch die Möglichkeit der Beschwerde.

Auf Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes (§45 (2) Satz 3 SGB VIII) kennen die Kinder folgende Möglichkeiten, Beschwerden zu äußern:

- In Einzelgesprächen mit einer Bezugsperson oder in Gruppengesprächskreisen.
- Für die Kinder findet in allen Gruppen ein Morgen- oder Abschlusskreis statt, in dem sie die Möglichkeit haben große und kleine Nöte, Ärgernisse und positive Erlebnisse mitzuteilen. Gerade offene Gesprächsrunden während der Essenssituationen oder in der Mittagsruhe mit den Wachkindern bieten Ruhe und Zeit sich mit persönlichen und kritischen Äußerungen der Kinder auseinander zu setzen. Kinder sind darauf angewiesen, dass wir Erwachsene sie wahrnehmen, ermutigen, ihnen etwas zutrauen und sie ernst nehmen.
- Offenheit, Transparenz und Vertrauen bilden die Grundlage für unsere Feedback-Kultur.

Auch bei vermuteter Unzufriedenheit gehen wir mit dem betroffenen Kind in den Dialog und beziehen die Erziehungsberechtigten mit ein. Besonders bei den Kindern unter 3 Jahren ist es uns wichtig, die Erziehungsberechtigten zu informieren, wenn ein Tag von Tränen, Wut, Frustration oder Zurückgezogenheit geprägt war.

Wenn das Verhalten eines Kindes sich stark verändert, nehmen wir dies bewusst wahr, beobachten, sprechen uns mit Kolleg*innen ab und ermutigen das Kind sich zu äußern. Wir beobachten im Rahmen der Entwicklung die Spielszenen, Bilder sowie die körperliche und sprachliche Entwicklung auch im Hinblick auf die sexuelle Entwicklung der Kinder gemäß ihrem Entwicklungsstand.

Erziehungsberechtigte haben neben Gesprächsmöglichkeiten mit der Leitung/den zuständigen Fachkräften/Elternbeirat/Verwaltungsleiterin die Möglichkeit, bspw. im Rahmen eines Cafés für Erziehungsberechtigte in Austausch zu kommen. In den Einrichtungen gibt es einen Feed-Back Kasten des Elternrates, der die Möglichkeit gibt

eine positive Rückmeldung, eine Beschwerde oder einen Änderungswunsch abzugeben. Besonders in hektischen Bring- und Abholsituationen bietet dies die Möglichkeit auch für Erziehungsberechtigte in Ruhe zu Hause etwas aufzuschreiben und mitzubringen. Ebenso gibt es die Möglichkeit eine Mail an das Leitungsteam/die Leiter*in zu schreiben, sowie an die Verwaltungsleiter*in und die Präventionsfachkraft/Seelsorger*in.

6.2. Sexualpädagogisches Konzept

Im Rahmen der Evaluation wurde das sexualpädagogische Bildungskonzept erweitert. Es findet sich darin ein eigener Bereich für das Thema Körpererkundungsspiel. Wir wollen deutlich machen, dass Kinder einen sicheren Lebens- und Lernraum haben, der sie in ihrer Persönlichkeit annimmt, stärkt und stützt.

- siehe Anlage

Als Weiterbildungsbedarf wurden folgende Themen benannt:

- Traumapädagogik
- Gewaltfreie Pädagogik

6.3. Weitere Präventionsangebote – unsere präventive Arbeit mit Kindern

- Zweimal im Jahr wird mit den Vorschulkindern in Gruppen zum Thema: Starke Kinder sind unschlagbar gearbeitet.
- Materialien für Kinder: Es gibt Bilderbücher zur Körperschulung und Diversität der Kinder in den Gruppen. Ebenso befinden sich dort Puzzle, Lernkarten und Figuren. Sie werden aktiv vorgestellt, eingeführt und von den Kindern ausprobiert.
- Im Bewegungsangebot wird ein positives, ganzheitliches Körperbewusstsein geschult – siehe Konzept Bewegung Kapitel 15.8
- Die Körperteile der Kinder werden mit den richtigen Namen benannt.
- Es gibt ein Konzept über Körpererkundungs- /Doktorspiele.

Weitere Präventionsangebote und Projekte z.Zt. von Farbenspiel werden 1 Mal im Jahr geprüft und durchgeführt.

6.4. Erziehungspartnerschaft und Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Als Pädagog*innen einer Kindertagesstätte⁵ sind wir gemäß SGB VII §22a I gesetzlich dazu verpflichtet, mit den Erziehungsberechtigten zusammenzuarbeiten und sie mit einzubeziehen. Dafür nehmen wir die Erziehungsberechtigten und ihre Kompetenzen ernst. In dem wir gemeinsam einen Blick auf das Kind haben und uns darüber austauschen, wird vorbeugender Kinderschutz ermöglicht. Gewählte Erziehungsberechtigte (Elternrat) aus jeder Gruppe ermöglichen einen niederschweligen Zugang für Anregungen, Feedback und Beschwerden. Regelmäßig (mind. einmal im Quartal) finden mit den Vertretern der Erziehungsberechtigten Gespräche mit der Leitung und MA statt.

Darüber hinaus gibt es den Kita-Rat, der MA, Vertreter*innen der Erziehungsberechtigten, Trägervorteiler*innen, Verwaltungsleiter*in und Seelsorger*in an einen Tisch holt und miteinander vernetzt.

⁵ Die katholischen Kitas im Erzbistum Köln erfüllen ihren eigenständigen Förderauftrag (Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes) nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) sowie der zugehörigen landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen (Kinderbildungsgesetz in NRW (KiBiz) bzw. Kita-Gesetz in RLP (KITaG), auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes und des katholischen Glaubens. Erziehungsberechtigten Broschüre „Für ihr Kind!“ Erzbistum Köln.

Wir versuchen immer im Fokus zu haben, dass Erziehungsberechtigte Experten ihrer Kinder sind, da ihre Kinder sich ihnen nochmal anders mitteilen als den Erzieher*innen in der Kita. Sich gegenseitig mit Respekt zu begegnen, die Bedenken und Sorgen der Erziehungsberechtigten ernst zu nehmen und Toleranz gegenüber verschiedenen Lebensstilen und Familienkonstellationen zu zeigen, sowie Erziehungshilfen anzubieten sind Grundvoraussetzung für eine gute Zusammenarbeit und schaffen einen vertrauensvollen Raum für Beteiligung. Im Rahmen unserer regelmäßigen Entwicklungsgespräche, den Abenden für Erziehungsberechtigte und jederzeit möglichen Gesprächsvereinbarungen im Büro. Des Weiteren achten wir darauf, in unseren Kitas transparent zu arbeiten und die Erziehungsberechtigten an dem, was wir gemeinsam mit ihren Kindern erleben, teilhaben zu lassen. Dazu dienen Aushänge an den jeweiligen Gruppen, Briefe und Gespräche sowie gemeinsame Aktionen, die von den Erziehungsberechtigten und/oder der Einrichtung initiiert werden.

Eine wichtige Grundlage stellt die Bildungsdokumentation, die für jedes Kind in der gesamten Kindergartenzeit angefertigt wird, dar.

6.4.1. Information und Sensibilisierung der Erziehungsberechtigten

Durch jährliche Abende für die Erziehungsberechtigten zum Thema, die besondere Arbeit mit den Vorschulkindern und die Gespräche über die Entwicklung der Selbstausscheidungsautonomie ermöglichen uns das Thema immer wieder neu und der Situation angemessen mit den Erziehungsberechtigten zu besprechen. Ergänzt wird die durch das Anbieten von Abenden Erziehungsberechtigten, Präventionsschulungen aber auch Achtsamkeitstraining und Stressreduktionsübungen, die es den Erziehungsberechtigten ermöglichen offen für sich und die Entwicklung ihres Kindes zu sein.

Auch das offene Ansprechen von Beratungsmöglichkeiten, Hilfeangeboten oder Erziehungsberechtigten-Kind-Kuren soll den Erziehungsberechtigten ermöglichen aufmerksam und sensibel mit ihrem Kind umzugehen.

6.4.2. Erziehungspartnerschaft

Die Erziehungspartnerschaft findet sich ausführlich im Konzept Kapitel 16 SMK/ bzw. 8.1 CK beschrieben.

6.4.3. Beteiligung und Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Im Elternrat, Kita-Rat aber auch bei niederschweligen Angeboten wie Cafés und bei Gesprächen mit Erziehungsberechtigten werden diese aktiv befragt und in das Geschehen mit einbezogen. Bei Veranstaltungen und Festen agieren sie eigenständig und in enger Kooperation mit den Leiter*innen. Vorschläge werden aufgenommen, miteinander besprochen und das weitere Vorgehen miteinander abgestimmt.

6.5. Achtsamkeit, konstruktives Fehlermanagement und kollegiale Beratung

Im Umgang miteinander gehen wir wertschätzend und achtsam aufeinander zu. Die Persönlichkeit der Einzelnen wird gesehen und geachtet. Das christliche Menschenbild ist für uns ein grundlegender Leitfaden im Umgang miteinander.

Fehler werden offen kommuniziert und gemeinsam aufgearbeitet. Die Methode der „kollegialen Beratung“ ist bekannt, etabliert und wird eingesetzt.

7. Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung

Ein Handlungsleitfaden wurde erarbeitet, mit den Teams und im Erziehungsberechtigten- sowie Kita Rat besprochen und im Kirchengemeindeverband verabschiedet. Dazu ergänzend gibt es einen Notfallordner, in dem sich Körperbilder und Handlungsleitfäden für die direkte Arbeit mit den übergriffigen und betroffenen Kindern befinden. Sie sind in den Büros der Leiter*innen und enthalten die entsprechenden Kontakte.

- siehe Anlage Handlungsleitfaden

7.1 Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten durch einen Erwachsenen/Beschäftigten

7.1.1. Wahrnehmung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung

Die Kinder in den Gruppen werden von den MA begleitet und täglich erlebt. Bei Verhaltensänderungen überprüfen die MA mögliche Gründe der Verhaltensänderung. Kommen sie durch einen Entwicklungsschritt zustande, gab es Veränderungen innerhalb der Kitagruppe oder der Einrichtung, gibt es Änderungen im häuslichen Umfeld oder einen anderen Anlass zur Verhaltensänderung. Im weiteren Verlauf wird das Kind beobachtet und die Veränderungen mit einer anderen MA der Gruppe besprochen, sich ggf. Rat eingeholt von der Leiter*in oder einer externen Beratungsstelle. Stellen sich dabei körperliche Merkmale einer Kindeswohlgefährdung (Brandzeichen, Verletzungen, Blaue Flecken, ungeklärte Merkmale oder Aussagen des Kindes) werden entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

7.1.2. Aufgaben der Mitarbeitenden

Die Interventionsschritte im Erzbistum Köln wurden von der Abteilung Prävention und Intervention veröffentlicht und werden in unseren Schulungen vermittelt.

Die MA werden darüber aufgeklärt, dass sie an die Trägervertretung/Verwaltungsleiter*in bei Beobachtung von jeglichen Übergriffen, Grenzverletzungen, Formen von (sexualisierter) Gewalt sowie auch Verdachtsmomente melden müssen.

7.1.3. Aufgaben der Leitung

Am selben Tag erfolgt die Meldung gem. § 47 an LVR durch Kita-Leitung/Trägervertreter/Verwaltungsleiter*in (gemeinsam). Ebenfalls am selben Tag erfolgt eine telefonische Information (oder per Mail) an die Stabsstelle Intervention.

- siehe Handlungsleitfaden

7.1.4. Aufgaben des Trägers

- siehe Handlungsleitfaden

7.1.5. Prozessablauf

Leitfaden für die Intervention bei Grenzverletzungen einer Betreuungsperson

Wenn grenzverletzendes Verhalten wahrgenommen wird, beziehen Betreuungspersonen aktiv Stellung, indem sie:

- die eigene Wahrnehmung ernst nehmen, ruhig handeln
 - die Täterperson **nicht** mit ihrer Vermutung konfrontieren!

- das Kind beobachtet und ggf. ermutigen und bestärken, darüber zu sprechen
- keine Ermittlungen anstellen und keine Befragungen durchführen!
- dem Kind nicht versprechen, dass über alles geschwiegen wird, denn dieses Versprechen kann vielleicht nicht gehalten werden
- um kollegialen Rat bzgl. der eigenen Wahrnehmung bitten
 - das Beobachtete und Besprochene protokollieren.
 - wenn möglich die Wahrnehmung mit einem weiteren MA abgleichen und zusammen handeln
- die Situation stoppen und die Beobachtung ansprechen (ggf. Hilfe holen: z.B. örtliche Polizei bei einem Übergriff von Dritten auf Schutzbefohlene) auf Verhaltensregeln hinweisen
- zu einer angemessenen Entschuldigung anleiten (Grooming Situationen im Blick behalten und die Situation nicht als Verharmlosung darstellen lassen)
- auf eine Verhaltensänderung hinarbeiten (vgl. „Schutz der Leitlinien im Verhaltenskodex“)
- bei massiven Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen (mehrmaliges grenzverletzendes Verhalten mit vermuteter Absicht) wird zusätzlich der Sachverhalt protokolliert, das weitere Vorgehen mit dem verantwortlichen ehren- oder hauptamtlichen MA besprochen und die Präventionsfachkraft informiert (Rahmenschutzkonzept des Trägers)
- (vgl. „Schutz der Leitlinien im Verhaltenskodex“) sowie eine Ansprechperson des Erzbistums Köln.
- die Präventionsfachkraft der Kindertagesstätten ist umgehend zu informieren

7.1.6. Einbezug weiterer Stellen

Es gibt folgende Ansprechpartner in Kerpen

- KiTa Christus König 02273/4899 oder Montessori Kinderhaus 02273/ 55892
- Caritas Familienberatungsstelle Kölner Straße 15, 50171 Kerpen , Tel: 02237/6380050, Fax: 02237/6380051
Mail: familienberatung-kerpen@caritas-rhein-erft.de
- Kinderschutzbund
Hauptstr. 215 50169 Kerpen (im Gebäudekomplex des kath. Pfarrzentrums)
Postadresse: Postfach 1445 - 50143 Kerpen Tel: 02273/913311,
Fax: 02273/9928187, Mail: info@kinderschutzbund-kerpen.de
- Farbenspiel: FREIO e.V. – Kontakt-, Informations- und Präventionsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen und Jungen im Rhein - Erft - Kreis
Otto - Hahn Str. 22, 50126 Bergheim • Tel.: 02271-838398; freio@web.de,
www.freio - ev.de
- Eigene*n Kinderarzt*in ansprechen
- **Jugendamt:** Wer anonym und außerhalb der Gemeinde um Rat bitten möchte, ist durch die Stadt Kerpen verwiesen auf den **ASD Tagesdienst**.
Der Tagesdienst des Allgemeinen Sozialen Dienstes ist wie folgt erreichbar:
montags – donnerstags 8.30 – 12.30 Uhr, freitags 8.30 – 12.00 Uhr
Fon 02237/58-112, asd-tagesdienst@stadt-kerpen.de

Natürlich kommen auch die Ansprechpersonen des Erzbistums Köln für eine Beratung in Frage.

7.1.7. Meldewege

Werden im Anhang als Grafik dargestellt: Verfahrensabläufe bei Kindeswohlgefährdung

Bei Fragen (auch anonym) kann man sich an folgende Personen und Stellen wenden:

- An die Präventionsfachkraft
- An die Leitung/die Verwaltungsleiter*in/den Leitenden Pfarrer
- An das Jugendamt/Polizei
- An das Bistum; Stabsstelle Prävention https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/praevention/
- und Stabsstelle Intervention <https://www.erzbistum-koeln.de/erzbistum/generalvikariat/abteilungen/stabsstellen/intervention/>

7.1.8. Dokumentation und Datenschutz

Es wurde ein Dokumentationsleitfaden für Dienstgespräche erarbeitet, die halbjährlich das Thema aufgreifen.

- siehe Anlage

Die Kommunikation mit allen den Erziehungsberechtigten wird im konkreten Fall mit dem Träger und den Fachberatungsstellen abgestimmt. Die Vorgehensweisen sind im Handlungsleitfaden beschrieben.

Folgendes wird dokumentiert:

- Alle Gesprächsverläufe im Zusammenhang mit dem Verdachtsmoment
- alle eingeleiteten Maßnahmen
- Darstellungen und Begründungen von getroffenen Entscheidungen
- Beteiligung von externen Personen
- Information anderer Dienststellen (z.B. des Jugendamtes)
- personelle Zuständigkeiten
- Zeitpläne etc.

Die Niederschrift ist von den Verantwortlichen zu unterschreiben. Die Gegenzeichnung durch andere Beteiligte dient der Transparenz. Die Dokumentationen sind vertraulich zu behandeln. Die Dokumentation wird gesichert und verschlossen gelagert.

7.1.9. Krisenkommunikation

Die Stabsstelle Intervention ist Ansprechpartner darüber was kommuniziert wird und teilt weitere Verfahrensschritte mit. Ob und wie die Gemeindeöffentlichkeit und die Presse eingeschaltet werden, wird durch das Bistum gesteuert.

7.1.10. Abschluss des Interventionsverfahrens

Der Vorwurf, dass ein/e MA bzw. ein/e ehrenamtliche/r MA sich sexuell übergriffig gegenüber Schutzbefohlenen verhalten hat, kann eine krisenhafte Situation im haupt- bzw. ehrenamtlichen Team auslösen. Unterschiedliche Gefühle kommen hier bei den einzelnen MA zum Tragen: Wut, Ekel, Angst, Zweifel an der Schuld des/der MA, aber auch Zweifel an der eigenen Fachlichkeit. Diese widerstreitenden Gefühle können zu Spaltungen im Team führen.

Daher sind im Rahmen der Fürsorgepflicht die MA bei der Be- und Verarbeitung des traumatischen Erlebnisses zu unterstützen. Dies kann z.B. in Form von Fortbildungen, Supervision, Traumarbeit und/oder therapeutischer Angebote von außen geschehen. Wichtig ist, dass Angebote offeriert werden, die die spezifischen Bedürfnisse ihrer MA

berücksichtigen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, wie intensiv MA in die Arbeit involviert sind.

Besonders schwierig stellt sich die Situation dar, wenn der Verdacht auch am Ende der Aufklärungen ungeklärt bleibt. Zu klären ist, ob in dieser Situation noch eine tragfähige Grundlage für eine Zusammenarbeit gegeben ist und in welcher Form die Zusammenarbeit aussehen kann. In jedem Fall ist sicher zu stellen, dass das mutmaßliche Betroffene und der/die Verdächtige nicht mehr aufeinandertreffen.

Falls das Vertrauensverhältnis als nachhaltig geschädigt eingeschätzt wird, ist bei hauptamtlichen MA zu prüfen, ob ein Aufhebungsvertrag ein sinnvoller und gangbarer Weg ist.

7.1.11. Nachhaltige Aufarbeitung

Umgang der Institution mit dem Geschehenen:

- Im Rahmen der Aufarbeitung eines Übergriffs oder Missbrauchs geht es darum, die präventiven Maßnahmen und Organisationsstrukturen der Kindertagesstätte auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und zu überarbeiten.
- In Abstimmung mit der Stabsstelle Prävention, mit der Fachberatung oder der Supervisor*in wird daran zu arbeiten sein, wie das Vorgefallene in die Identität der Kindertagesstätte bzw. des jeweiligen Teams integriert werden kann ohne in Resignation oder Lähmung zu verfallen.
- Natürlich geht es nicht zuletzt darum, dass die Kindertagesstätten trotz des vermuteten oder nachgewiesenen Missbrauchs arbeitsfähig bleiben.
- Schließlich ist die Frage zu bearbeiten, mit welchen Maßnahmen verloren gegangenes Vertrauen zurückgewonnen werden kann.
- Dieses Präventionskonzept muss nach einem Verdachtsfall anschließend überprüft und überarbeitet werden.
- Ein Reflexionsgespräch, evtl. mit Begleitung einer Fachstelle ist nach angemessener Zeit zu führen.

7.1.12. Rehabilitation

Sollte ein Mitarbeiter fälschlicherweise unter Verdacht geraten sein, so gilt der Grundsatz: „Personen, die fälschlicherweise einem Verdacht ausgesetzt waren, müssen konsequent rehabilitiert werden.“⁶ Ziel muss sein, den zu Unrecht verdächtige/n MA sowohl sozial als auch in seiner beruflichen Reputation vollständig zu rehabilitieren, wohlwissend, dass dieses Ziel mitunter schwer zu erreichen ist. Dazu bedarf es folgender Schritte:

- All die Personen und Dienststellen müssen über die Aufklärung des unbegründeten Verdachts informiert werden, die vorab im Zuge der Interventionsmaßnahmen über den Verdacht informiert worden waren.
- Informationen an einen darüber hinaus gehenden Personenkreis werden mit dem betroffenen MA abgesprochen.
- Die Arbeit an dem Vertrauen zwischen dem zu Unrecht Verdächtigten, den anderen Mitarbeitenden und der Leitungsebene des Kirchengemeindeverbandes. Dazu bedarf es der Supervision.

⁶ vgl. Die Bundesregierung (Hrsg.): Runder Tisch Sexueller Missbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich. Abschlussbericht. Berlin 2011. Seite 28. 2

7.2 Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten unter Kindern

7.2.1. Wahrnehmung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung

Durch Beobachtung der Kinder können Verhaltensänderungen der Kinder festgestellt werden. Dabei können uns folgende Leitfragen helfen:

Haben sich z.B. Spielepartnerschaften verändert? Wieso?

- Gibt es einen erhöhten Rückzugsbedarf von Kindern innerhalb der Gruppe oder drehen manche Kinder grundlos auf?
- Werden bestimmten Kinder immer gemieden?
- Wie sieht das Machtverhältnis der Kinder innerhalb der Gruppe aus?
- Hat ein Kind im persönlichen Spiel ein erhöhtes sexuelles Bedürfnis?
- Kann das Kind seine persönlichen Bedürfnisse angemessen ausdrücken?

7.2.2. Aufgaben der Mitarbeitenden

Wird übergriffiges Verhalten festgestellt, setzt folgender Leitfaden ein:

- Unterbrechung der Situation durch die beobachtende MA
- die MA nimmt beide Kinder mit und bringt das übergriffige Kind, mit einer kurzen Information, in eine Gruppe, dort wird es vorübergehend betreut
- das betroffene Kind wird isoliert und z.B. in einem der Differenzierungsräume liebevoll von einer Bezugsperson getröstet und versorgt
- bei Verletzungen sofortige Information an die Erziehungsberechtigten und ggfls. RTW
- auch mit dem übergriffigen Kind führt die Bezugsperson im Anschluss ein Gespräch, tröstet und versorgt es in einem der Differenzierungsräume
- die betroffene Gruppe wird während der Gesprächsführung von einer anderen MA übernommen, oder mit einer anderen Gruppe zusammengelegt
- Info ans Leitungsteam/Leiter*in zur Kontaktaufnahme der betroffenen Erziehungsberechtigten und zur Aufklärung des Teams, sowie der Erziehungsberechtigten

Gesprächsregeln und Handlungsanweisungen für das Gespräch mit dem betroffenen Kind:

- das Kind erzählen lassen, genaue Fragen stellen
- „W“ Fragen, keine „Warum“ Fragen, keine „Suggestivfragen“
- bei einem Kind, das nicht spricht, werden Materialien wie z.B. Körperskizze eines nackten Kindes zur Hilfe genommen
- akzeptieren, wenn das Kind auch dann nicht spricht, oder sich nicht öffnet
- keine Schuldzuweisungen z.B. warum hast du nicht um Hilfe gerufen
- sich Verletzungen zeigen lassen, das Kind jedoch vorher fragen und evtl. ein Kolleg*in hinzuholen
- bei Bedarf in die Notfallpraxis zur Erstversorgung im Montessori-Kinderhaus. In der Einrichtung Christus König wird der RTW gerufen.
- wenn das Kind getröstet ist, nicht verletzt und sich wieder gefasst hat, kann es isoliert vom übergriffigen Kind, unter Beobachtung spielen
- sollte das Kind untröstlich sein, Angst zeigen und schockiert sein, müssen die Erziehungsberechtigten informiert werden, damit das Kind abgeholt werden kann – Begleitung anbieten

Gesprächsregeln für das Gespräch mit dem übergriffigen Kind:

- die gleiche MA führt auch mit dem übergriffigen Kind ein Gespräch in einem getrennten Raum
- erzählen lassen, was ist passiert
- versuchen die Situation besser einzuschätzen
- dem Kind die Situation spiegeln, damit man sicher ist, den Vorfall richtig verstanden zu haben
- das Kind mit dem Vorfall konfrontieren, falls es nicht von sich aus erzählt
- ist die Situation geklärt, kann auch das übergriffige Kind isoliert vom betroffenen Kind, unter Beobachtung weiterspielen
- sollte das Kind untröstlich sein, Angst zeigen und schockiert sein, müssen die Erziehungsberechtigten informiert werden, damit das Kind abgeholt werden kann
Information an Erziehungsberechtigte der Einrichtung – Begleitung anbieten

Maßnahmenkatalog für das übergriffige Kind:

- klare Ansagen, z.B. Kind muss nah beim Erzieher sein
- 1 zu 1 Betreuung für eine gewisse Zeit -> Kontrolle
- begrenzte „Freiheit“ -> nicht alleine rausgehen
- positiv formulieren / ICH-Botschaften „Ich bin in Sorge...“
- nicht in Ecken / Außengelände
- Spiel in der Gruppe unter Aufsicht
- alle Maßnahmen zeitlich begrenzt anwenden!
- Intensivere Beobachtung im Hintergrund
- Kind ggfls. aus der eigenen Gruppe suspendieren
- Regeln wiederholen

Maßnahmenkatalog für das betroffene Kind:

- Selbstbewusstsein stärken
- Aufklärungsgespräche mit betroffenen Kindern oder aber auch der Gruppen führen unter zur Hilfenahme von geeigneten Materialien und Büchern
- Sollte das Kind die Situation anders einschätzen – z.B. nicht als grenzverletzend oder übergriffig wird mit der Leiter*in/Leitungsteam Rücksprache gehalten, ob dies z.B. an einer besonderen Einschränkung/Behinderung liegen kann, andere Gründe dafür vorliegen, oder die Situation neu eingeschätzt werden muss

7.2.3. Aufgaben der Leitung

- die Leitungsperson/das Leitungsteam bzw. Stellvertretung informiert die einzelnen Gruppen persönlich
- Kurze Lagebesprechung mit Personen aus jeder Gruppe
- Information, welche Kinder betroffen sind
- Aufgaben Verteilen
- MA aus der/den Gruppe/n sind beim Abholen und am nächsten Morgen im Frühdienst, um für die Erziehungsberechtigten und MA präsent zu sein
- Kurze Information im Blitzlicht mit der Information des Weiteren Vorgehens
- Erziehungsberechtigte mit Fragen werden an die Leitungsperson/das Leitungsteam verwiesen
- In der Abhol- und Bringsituation der nächsten Tage wird eine höhere Präsenz des Personals sichergestellt, um Sicherheit zu vermitteln.
- Erstmeldung an den Träger/Einbezug der Fachberatung DiCV/Präventionsfachkraft

7.2.4. Aufgaben des Trägers

- siehe Handlungsleitfaden

7.2.5. Prozessablauf

- siehe Handlungsleitfaden

7.2.6. Einbezug weiterer Stellen

Je nach Situation können weitere Stellen mit einbezogen werden:

- **Caritas Familienberatungsstelle** Kölner Straße 15, 50171 Kerpen , Tel: 02237/6380050, Fax: 02237/6380051
Mail: familienberatung-kerpen@caritas-rhein-erft.de
- **Kinderschutzbund**
Hauptstr. 215 50169 Kerpen (im Gebäudekomplex des kath. Pfarrzentrums)
Postadresse: Postfach 1445 - 50143 Kerpen Tel: 02273/913311,
Fax: 02273/9928187, Mail: info@kinderschutzbund-kerpen.de
- **Farbenspiel: FREIO e.V.** – Kontakt-, Informations- und Präventionsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen und Jungen im Rhein - Erft - Kreis
Otto - Hahn Str. 22, 50126 Bergheim • Tel.: 02271-838398; freio@web.de, www.freio - ev.de
- Eigene*n **Kinderarzt*in** ansprechen
- **Jugendamt:** Wer anonym und außerhalb der Gemeinde um Rat bitten möchte, ist durch die Stadt Kerpen verwiesen auf den **ASD Tagesdienst**.
Der Tagesdienst des Allgemeinen Sozialen Dienstes ist wie folgt erreichbar:
montags – donnerstags 8.30 – 12.30 Uhr, freitags 8.30 – 12.00 Uhr
Fon 02237/58-112, asd-tagesdienst@stadt-kerpen.de

7.2.7. Meldewege

- siehe Verfahrensabläufe bei Kindeswohlgefährdung – Caritas - Anhang

7.2.8. Dokumentation und Datenschutz

Die Vorfälle werden dokumentiert und unter Verschluss aufbewahrt

Folgendes wird dokumentiert:

- Alle Gesprächsverläufe im Zusammenhang mit dem Verdachtsmoment
- alle eingeleiteten Maßnahmen
- Darstellungen und Begründungen von getroffenen Entscheidungen
- Beteiligung von externen Personen
- Information anderer Dienststellen (z.B. des Jugendamtes)
- personelle Zuständigkeiten
- Zeitpläne etc.

Die Niederschrift ist von den Verantwortlichen zu unterschreiben. Die Gegenzeichnung durch andere Beteiligte dient der Transparenz. Die Dokumentationen sind vertraulich zu behandeln. Die Dokumentation wird gesichert und verschlossen gelagert.

7.2.9. Krisenkommunikation

- Gespräche mit den Erziehungsberechtigten mit Leitung, Bezugsperson oder Gruppenleitung und Kinderschutzbeauftragten
- in schwerwiegenden Fällen Kündigung bzw. Meldung ans Jugendamt
- Transparenz über den Verlauf des Prozesses, Erklärung aller pädagogischen- und weiterführenden Maßnahmen

- in den Gesprächen ist es wichtig, die Kinder nicht mit „Täter“ und „Opfer“ zu bezeichnen
- es muss ein Protokoll geführt werden
- beiden Parteien Hilfen anbieten, z.B. einen Antiaggressionskurs oder Kontakte zu Kooperationspartner*innen, wie z.B. das SPZ Hilfe herstellen
- bei Sprachbarrieren ist ein/e Übersetzer*in zu organisieren
- religiöse und kulturelle Hintergründe der Erziehungsberechtigten werden mitberücksichtigt

7.2.10. Abschluss des Interventionsverfahrens

- Hilfsangebote für beide Parteien organisieren helfen
- Im Rahmen der Aufarbeitung eines Übergriffs oder Missbrauchs geht es darum, die präventiven Maßnahmen und Organisationsstrukturen der Kindertagesstätte auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und zu überarbeiten.
- In Abstimmung mit der Fachberatung oder der Supervisor*in wird daran zu arbeiten sein, wie das Vorgefallene in die Identität der Kindertagesstätte bzw. des jeweiligen Teams integriert werden kann ohne in Resignation oder Lähmung zu verfallen.
- Natürlich geht es nicht zuletzt darum, dass die Kindertagesstätten trotz des vermuteten oder nachgewiesenen Missbrauchs arbeitsfähig bleiben.
- Schließlich ist die Frage zu bearbeiten, mit welchen Maßnahmen verloren gegangenes Vertrauen zurückgewonnen werden kann.
- Dieses Präventionskonzept muss nach einem Verdachtsfall anschließend überprüft und überarbeitet werden.
- Ein Reflexionsgespräch, evtl. mit Begleitung einer Fachstelle ist nach angemessener Zeit zu führen.

8. Nachhaltige Aufarbeitung

8.1. Nachhaltige Aufarbeitung mit den betroffenen Kindern

Möglichkeiten der Aufarbeitung können sein:

- bei Bedarf therapeutische Hilfe/Einbezug von externen Beratungsstellen

8.2. Nachhaltige Aufarbeitung mit der Kindergruppe

- Kita-Alltag strukturieren/verändern
- Gespräche bei Bedarf mit den Kindern führen unter Berücksichtigung von Nähe- und Distanz zu den Kindern und dem regulären Spiel- und Bearbeitungsverhalten von Kindergartenkindern
- ggf. Zuhilfenahme einer qualifizierten FK zur Gestaltung der pädagogischen Aufarbeitung

8.3. Nachhaltige Aufarbeitung mit den Erziehungsberechtigten

- Es werden Gesprächsangebote gemacht und vermittelt
- Es folgt ein Informationsabend mit unserer/m Kooperationspartner*in

8.4. Nachhaltige Aufarbeitung im Team

Innerhalb des Teams kommen zum einen bewährte Prozesse in Gang, die bei der kollegialen Beratung eingesetzt werden. Zudem wird zur Reflexion der Geschehnisse angeleitet, Informationen, die Fehlen und notwendig sind, ergänzt und Gesprächsangebote geschaffen. Eine Supervision, sowie fachliche Begleitung von Hilfsangeboten zur Krisenintervention kann hinzugezogen werden.

8.5. Erneute Risikoanalyse zu den Bedingungen des Vorfalles Erfolgt während der Aufarbeitung im Team.

8.6. Reflexion des Interventionsprozesses

Dieser Prozess wird zeitnah eingeleitet, um daraus auch die weiteren Handlungs- und Informationsschritte abzuleiten. Was hat gut funktioniert? Was hat nicht gut funktioniert?

9. Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

9.1. Kinderschutz – eine Aufgabe der Kindertageseinrichtung

Schwierige familiäre Lebenssituationen, psychische Krankheiten, seelische, physische oder sexuelle Gewalt können überall vorkommen. Sollte also ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung jeglicher Art in der Familie oder im Umfeld eines Kindes auftreten, muss, zum Wohle des Kindes, schnellstmöglich gehandelt werden.

Es ist als pädagogische Fachkraft unbedingt notwendig, hierbei die Beziehung zu den Erziehungsberechtigten in den Hintergrund und die professionelle Arbeitsbeziehung in den Vordergrund zu rücken. Schließlich handelt es sich bei Kinderschutz um einen gesetzlichen Auftrag, dem verantwortungsvoll begegnet werden muss.

Um im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung handlungsfähig zu sein, sind entsprechende Schritte nach SGB VIII §8a zu befolgen.

- siehe Caritasleitfaden

9.2. Vereinbarung zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung

In der Arbeitsgruppe wurde festgelegt, dass jedem Hinweis nachgegangen wird. Dabei werden die Bedürfnisse der Betroffenen stets berücksichtigt.

Bei konkreten Verdachtsmomenten greift der Handlungsleitfaden.

9.3. Verfahrensablauf

Schritt 1:

Bei einer Vermutung von Kindeswohlgefährdung ist genaue Dokumentation grundlegend. Diese kann sowohl die Basis für Gespräche mit MA und Erziehungsberechtigten, aber gegebenenfalls auch mit anderen Institutionen (bspw. Jugendamt, Polizei, Familiengericht) sein. Außerdem beweist die ausführliche Dokumentation, dass die Einrichtung ihrem gesetzlichen Auftrag nachgekommen ist. Schriftlich (keine Fotos) dokumentiert werden sollten hierbei sowohl direkte als auch indirekte Äußerungen des Kindes, sichtbare körperliche Anzeichen, das gesamte Verhalten des Kindes gegenüber anderen Kindern, Erziehungsberechtigten oder anderen Erwachsenen sowie das eigene Handeln der fallführenden Fachkraft (Gespräche, eingeleitete Maßnahmen). Hierbei muss auf eine sachliche und interpretationsfreie Dokumentation geachtet werden.⁷

Schritt 2:

Im zweiten Schritt sind (gewichtige) Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung strikt von unkonkreten Anhaltspunkten bzw. persönlichen Interpretationen zu trennen.

Erst auf Grundlage dieser (gewichtigen) Anhaltspunkte kann ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung auch wirklich überprüft werden. Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch eines Kindes, sind die Erziehungsberechtigten nicht vorschnell zu

⁷ Als Hilfestellung dient dazu z.B. der Ampelbogen zur akuten Kindeswohlgefährdung von 3-5 jährigen aus dem Landkreis Zwickau. Er ist im Notfallordner hinterlegt.

konfrontieren. Es sollte zunächst unbedingt eine insoweit erfahrene Fachkraft (IsoFa) zur anonymen Fallvorstellung hinzugezogen werden.

Schritt 3:

Die Dokumentation der (gewichtigen) Anhaltspunkte dient im dritten Schritt als fundierte Basis für den kollegialen Austausch im Team. Dieser Austausch ist in der Kita stets möglich, sei es zunächst im Vier-Augen-Gespräch mit einer/m MA oder eben im wöchentlich stattfindenden Teamgespräch. Hier können die gemachten Beobachtungen zeitnah diskutiert und auf einen Verdacht hin überprüft werden. Sollte sich der Verdacht erhärten, ist es in diesem Schritt bereits hilfreich, eine fallführende Fachkraft zu benennen, die den Fall gegebenenfalls begleiten und erster Ansprechpartner*in sein wird. Sollte eine Kindeswohlgefährdung weiterhin nicht ausgeschlossen werden können, ist nun eine (IsoFa) hinzuzuziehen.

Schritt 4:

Der IsoFa kommt insofern eine beratende Funktion zu, als dass sie eine Empfehlung aussprechen kann, die von der fallführenden Kraft angenommen, aber auch abgelehnt werden kann. In diesem Fall sollte sie die Entscheidung dokumentieren und fachlich begründen.

Schritt 5:

Nun wird eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen, wobei die IsoFa auch vorhandene Ressourcen und Risikofaktoren mit in die Beratung einfließen lässt. Es wird gemeinsam das weitere Vorgehen besprochen, auch in Hinblick darauf, ob Ressourcen der Einrichtung ausreichen, um einer Gefährdung entgegenzuwirken oder doch andere geeignete Hilfen durch die Erziehungsberechtigten hinzuzuziehen sind. Auch das weitere Vorgehen, insbesondere die Besprechung des Problems ggf. mit den Erziehungsberechtigten, sowie die Behebung dessen, wird geplant. Die IsoFa teilt ihre Beobachtungen mit der fallverantwortlichen Fachkraft und nimmt gemeinsam mit ihr eine Gefährdungseinschätzung vor. Stellte sich die Beziehung zu den entsprechenden Erziehungsberechtigten bereits in der Vergangenheit als vertrauensvoll und offen dar, kann die IsoFa unter Berücksichtigung der Ressourcen sowohl der Einrichtung als auch der Erziehungsberechtigten, die Fachkraft bspw. unterstützend auf das anstehende Gespräch mit ihnen vorbereiten – Wer soll das Gespräch führen? Sollte eine weitere Fachkraft anwesend sein? Wie kann die Thematik sensibel und feinfühlig angesprochen werden? Welche Reaktionen der Erziehungsberechtigten können auftreten? Wie kann darauf professionell und unterstützend reagiert werden? Welche Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten wird angestrebt? Werden die Erziehungsberechtigten angesprochen? Je nach Fall, ob das Haus der Erziehungsberechtigten als Ort der Kindeswohlgefährdung vermutet wird oder nicht. Wie kann das Gespräch möglichst zielführend beschlossen werden?

Schritt 6:

Im anschließenden Schritt wird das Gespräch ggf. mit den Erziehungsberechtigten gesucht, um ihr Problembewusstsein und die Problemübereinstimmung mit ihnen zu prüfen. Auch mögliche bereits vorhandene Ressourcen der Erziehungsberechtigten (Verwandte, Freunde, andere Erziehungsberechtigten der Kita), aber auch der Einrichtung mit ihrem Netzwerk oder der Stärkung des Kindes durch Zuspruch, Beobachtung, sollten hierbei betrachtet werden, bevor in einem gemeinsam entwickelten Hilfeplan sowohl interne als auch externe Beratungsangebote festgeschrieben und schließlich Handlungsveränderungen und anschließende Treffen

vereinbart werden.

Zeigen sich die Erziehungsberechtigten problembewusst und kooperativ, werden nun gemeinsam Ressourcen benannt, die die Erziehungsberechtigten unterstützend aktivieren können. Außerdem können Beratungsangebote aufgezeigt werden. Schließlich werden Zielvereinbarungen getroffen und (mindestens) ein anschließendes Treffen mit den Erziehungsberechtigten vereinbart. Es kann auch ggf. eine Schutzvereinbarung (z.B. in Bezug auf Kleidung, Sauberkeit, Ernährung) mit den Erziehungsberechtigten erfolgen und von diesen unterschrieben werden.

Schritt 7:

Bei einem vereinbarten Folgetreffen muss dann die Kooperation der Erziehungsberechtigten geprüft werden. Wenn sich ein Wille zu Veränderung sowie das Umsetzen von bereits getroffenen Vereinbarungen erkennen lässt, ist ein weiterer Beratungsprozess angebracht, sowie die Begleitung der Erziehungsberechtigten bei der Umsetzung von Empfehlungen oder Auflagen externen Beratungsstellen oder auch des Jugendamts.

Sollte sich jedoch an der Situation nichts verändert haben und kein Bemühen auf Seiten der Erziehungsberechtigten erkennbar sein, folgt Schritt 8.

Haben die Erziehungsberechtigten bereits vereinbarte Angebote genutzt und entsprechende Beratungen in Anspruch genommen, wird dies positiv hervorgehoben und ihre Kooperation gewürdigt. Die Erziehungsberechtigten sind weiterhin zu begleiten und ggf. zu unterstützen. Zeigen sich die Erziehungsberechtigten uneinsichtig und unkooperativ, sodass eine weitere Gefährdung des Kindes nicht auszuschließen bleibt, muss erneut die jeweilige Fachkraft einbezogen werden.

Schritt 8:

Die insoweit erfahrene Fachkraft sollte nun nochmals hinzugezogen werden, um eine erneute Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Diese bildet die Basis für weitere Schritte.

Sind Verhaltensauffälligkeiten beim Kind erkennbar, werden diese von der IsoFa aufgezeigt.

Schritt 9:

Schlägt die Kooperation mit den Erziehungsberechtigten fehl und ist keinerlei Veränderung sichtbar, kommt es zur Vorbereitung der Fallübergabe an das Jugendamt. Hierfür werden regionale Formulare benötigt, die für das Tätigwerden des Jugendamtes grundlegend sind. Zeigen die Erziehungsberechtigten sich weiterhin unkooperativ, muss der Fall an das zuständige Jugendamt übergeben werden.

Schritt 10:

Wird der Fall im letzten Schritt an das Jugendamt übergeben, sind die Erziehungsberechtigten des Kindes vorher bzw. zeitgleich darüber zu informieren. Die fallführende Fachkraft stellt telefonisch sicher, dass die übermittelten Daten bei der zuständigen Stelle eingegangen sind. Spätestens mit telefonischer und schriftlicher Kontaktaufnahme zum entsprechenden Jugendamt, sind nun auch die Erziehungsberechtigten zu informieren darüber hinaus folgen wir den im Anhang ausgeführten Schritten des Caritasverbandes.

9.4. Beratungsanspruch und Beratungsmöglichkeiten

Die Erziehungsberechtigten werden auf die Beratungsmöglichkeiten durch die Ansprechpersonen hingewiesen. Bei der Vermittlung werden sie unterstützt.

9.5. Musterdokumente und Tools

DiCV: Dokumentations- und Beobachtungsbögen

9.6. Datenschutz

Verantwortliche im Sinne gemäß Art. 4 Nr. 7 DS-GVO bzw. § 4 Nr. 9 KDG sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V.

Georgstr. 7

50676 Köln

Telefon: 0221-2010-284

E-Mail: presse@caritasnet.de

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

Stefan Banning

Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V.

Georgstr. 7

50676 Köln

Tel: (02 21) 20 10 357

Fax (02 21) 20 10 100

stefan.banning@caritasnet.de

In den Einrichtungen achten wir in allen Bereichen den Datenschutz. So findet man beispielsweise an den Garderobenschränken keine Namen mehr und die Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten unterschreiben zu Beginn der Kindertagesstättenzeit eine Fotoerlaubnis für die Bildungsdokumentationen. Des Weiteren lassen wir uns eine Erlaubnis für Videoaufnahmen unterschreiben. Kurze Videosequenzen werden manchmal zur Gesprächsunterstützung genutzt.

Bilder von Kindern werden grundsätzlich nicht mit öffentlichen Medien gesendet. Wir achten darauf, dass Bildmaterialien nicht mit Namen kombiniert werden.

Dokumente mit Adressen der Kinder und die Bildungsdokumentationen werden in verschließbaren Schränken aufbewahrt. Gruppenlaptop`s, sowie Tablet`s sind Passwort geschützt.

Vertrauliche Gespräche werden in geschützten Räumen geführt. Bei Festen und Veranstaltungen, z.B: Vorschulkinderabschluss, wird nicht mehr fotografiert und es gilt ein Handyverbot.

9.7. Kooperationen und weitere Unterstützungsangebote

- Caritas Familienberatungsstelle Kölner Straße 15, 50171 Kerpen , Tel: 02237/6380050, Fax: 02237/6380051
Mail: familienberatung-kerpen@caritas-rhein-erft.de
- Kinderschutzbund
Hauptstr. 215 50169 Kerpen (im Gebäudekomplex des kath. Pfarrzentrums)
Postadresse: Postfach 1445 - 50143 Kerpen Tel: 02273/ 951 07 80
Fax: 02273/9928187, Mail: info@kinderschutzbund-kerpen.de
- Farbenspiel: FREIO e.V. – Kontakt-, Informations- und Präventionsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen und Jungen im Rhein - Erft - Kreis
Otto - Hahn Str. 22, 50126 Bergheim • Tel.: 02271-838398; freio@web.de,
www.freio-ev.de

10. Zusammenfassung für konkrete praktische Umsetzung im Alltag

Damit das Schutzkonzept Gegenstand unseres alltäglichen Handelns ist, haben wir die Thematisierung der Inhalte in regelmäßigen Abständen von einem Jahr festgelegt (Stamer- Farbenspiel).

10.1. Als Teil der alltäglichen Arbeit

In der Begegnung mit den Kindern, den MA und den Erziehungsberechtigten achten wir auf einen wertschätzenden Umgang. Wir vermitteln uns gegenseitig, dass jeder Mensch einzigartig und wertvoll ist und in der Gemeinschaft einen Platz hat. Dies unterstützen wir besonders mit unseren Konzeptionen, an denen wir regelmäßig arbeiten und die wir tagtäglich umsetzen.

Das Schutzkonzept liegt vor in der Personalmappe mit Handlungskonzepten im Büro und ist auf diese Weise in unserer alltäglichen Arbeit präsent. Wir entwickeln eine Haltung und erinnern uns daran.

10.2. Als Teil der Dienstgespräche

Einzelne Schwerpunkte des Schutzkonzeptes und unserer pädagogischen Konzepte sowie Alltagsbeispiele im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept werden in Dienstgesprächen aufgegriffen und Kinderschutz sowie Partizipation seitens der Leitung aktiv thematisiert.

Gerade neue MA werden informiert und von Leitungsteam/Leiter*in/MA/Schutzkonzept-Team eingearbeitet.

10.3. Als halbjährliche Überprüfung

Einmal pro Halbjahr ist das SK Bestandteil der wöchentlichen Teamsitzung oder eines Teamtages. Die Überprüfung wird dokumentiert (siehe Dokumentationshilfe).

10.4. Als Überprüfung des gesamten Konzeptes spätestens nach fünf Jahren

Das Schutzkonzept wird alle 5 Jahre gesichtet, diskutiert und überarbeitet durch die Präventionsfachkraft, Verwaltungsleiter*in, Kita Leiter*innen des Montessori-Kinderhaus und Christus König.

11. Anlagen

1. Adressen und Ansprechpartner
Notfallkontakte
2. Selbstauskunftserklärung
3. Handlungsleitfaden
4. Verhaltenskodex
5. Checkliste bei Konflikten und Beschwerden – Caritas
6. Maßnahmenplan für personelle Engpässe für Erziehungsberechtigte
7. Sexuelle Bildung
8. Dokumentationsleitfaden Dienstgespräche
9. Dokumentationsleitfäden – Caritas SGB VIII DiCV Dokumentations- und Beobachtungsbögen

11.1. Adressen und Ansprechpartner

Bereich/Bezeichnung:	Referat Kindertageseinrichtungen Familienzentren
Telefonnummer:	0221 1642 1079
Mail:	kita@erzbistum-koeln.de

Bereich/Bezeichnung:	Stabstelle Prävention
Telefonnummer:	0221 1642 1500
Mail:	praevention@erzbistum-koeln.de

Bereich/Bezeichnung:	Stabsstelle Intervention
Telefonnummer:	0221 1642 1821
Mail:	intervention@erzbistum-koeln.de

Bereich/Bezeichnung:	Präventionsfachkraft
Name:	Natascha Kraus
Telefonnummer:	015111711475
Mail:	natascha.kraus@erzbistum-koeln.de

Bereich/Bezeichnung:	IsoFa (Insoweit erfahrene Fachkraft)
Name:	Anika Suchanek
Telefonnummer:	02273/55892
Mail:	kita.sindorf@erzbistum-koeln.de

Bereich/Bezeichnung:	IsoFa (Insoweit erfahrene Fachkraft)
Name:	Nicole Wessels
Telefonnummer:	02273/55892
Mail:	kita.sindorf@erzbistum-koeln.de

Bereich/Bezeichnung:	IsoFa (Insoweit erfahrene Fachkraft)
Name:	Yvonne Kleinen (bzw. Timea Panknin zur Ausbildung angemeldet)
Telefonnummer:	02273/4899
Mail:	kita.horrem@erzbistum-koeln.de

Bereich/Bezeichnung:	Fachberatung DiCV
Name:	Daniela Mereu-Müller
Telefonnummer:	0221 2010-280
Mail:	Daniela.Mereu-Mueller@caritasnet.de

Bereich/Bezeichnung:	Farbenspiel
Name:	Kirsten Stamer
Telefonnummer:	02238 140897
Mail:	farbenspiel-mobil@t-online.de

**Zuständigkeiten für die Beratung, Begleitung und Koordination bei Kindeswohlgefährdenden
(Verdachts-)Fällen in pfarrlichen Kitas im Erzbistum Köln**

Stand: 09/2022

 DiCV Köln Abt. Tageseinrichtungen für Kinder		 Erzb. Generalvikariat Stabsstelle Intervention
Fachberatung		
Name: <i>Davidia Meyer-Müller</i> Tel.: <i>0221-2010-280</i> Mobil: <i>0151 50 379 879</i> Mail: <i>Davidia.Meyer-Mueller@caritasnet.de</i>	Koordinierungsstelle Kinderschutz ab 27.09.2022 Barbara Ulrich Tel.: 0221 2010 271 Mobil: 0151 50 379 879 kinderschutz@caritasnet.de	Team der Stabsstelle Intervention Tel.: 0221 1642 1821 Fax: 0221 1642 1824 intervention@erzbistum-koeln.de https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/intervention/
(Verdachts-)Fälle von Übergriffen oder Grenzverletzungen unter Kindern in der Kita	(Verdachts-)Fälle von Verdachtsfälle von Aufsichtspflichtverletzungen durch Beschäftigte in der Kita, z.B. <ul style="list-style-type: none"> ▪ ein Kind verlässt unbemerkt das Außengelände oder die Einrichtung; ▪ Kind falscher Person übergeben 	(Verdachts-)Fälle von Verdachts-)Fälle von sexualisierter Gewalt an Kindern durch Beschäftigte oder andere Personen in der Kita
(Verdachts-)Fälle von Vernachlässigung/Verletzung der Fürsorgepflicht durch Beschäftigte in der Kita: z.B. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unzureichendes Wechseln von Windeln ▪ Mangelnde Getränkeversorgung ▪ Mangelnde Aufsicht 	(Verdachts-)Fälle von Übergriffen/ Gewalttätigkeiten (z. B. Schlagen, Kneifen, Treten, Zerrren, etc.), die von Beschäftigten oder anderen Personen in der Kita ausgeübt, gefördert oder nicht verhindert werden	(Verdachts-)Fälle von unangemessenem Erziehungsverhalten durch Beschäftigte in der Kita: z.B. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zwangsmaßnahmen (z.B. beim Essen, beim Schlafen) ▪ Isolieren, Separieren, Einsperren von Kindern ▪ Fixieren von Kindern ▪ Verbale oder psychische Übergriffe (Bloßstellen, herabwürdigen, grober Umgangston) ▪ Androhung und Umsetzung unangemessener Straf- und Erziehungsmaßnahmen ▪ Verletzung der Rechte von Kindern

11.2. Selbstauskunftserklärung

Kirchengemeinderverband Horrem-Sindorf
Hans-Gerd Wolfgarten
Kerpenerstr. 36
50170 Kerpen



Selbstauskunftserklärung

Gemäß § 5 Absatz 1

„Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebefähigten Erwachsenen (Präventionsordnung) im Erzbistum Köln“

Name, Vorname Geburtsdatum

Tätigkeit Rechtsträger

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum Unterschrift

¹ Es handelt sich um die im § 72a SGB VIII genannten Straftaten

11.3. Handlungsleitfaden

Handlungsleitfaden des Montessori Kinderhaus Teams und des Teams Kindertagesstätte Christus König bei sexualisierten Übergriffen, Distanzverletzung und Grenzüberschreitung

Stand: 04. Juni 2023

Inhalt

Regeln bei Grenzverletzungen /Distanzverletzungen und sexualisierten Übergriffen:
 Gesprächsregeln für das Gespräch mit dem übergriffigen Kind:
 Information des Teams:.....
 Maßnahmenkatalog für das übergriffige Kind:.....
 Maßnahmenkatalog für das betroffene Kind:.....
 Maßnahmenkatalog für die gesamte Einrichtung:
 Gespräch mit den Erziehungsberechtigten beider Kinder:
 Präventionsmaßnahmen in den Einrichtungen.....

Regeln bei Grenzverletzungen/Distanzverletzungen und sexualisierten Übergriffen:

- Unterbrechung der Situation durch die beobachtenden Mitarbeiter*in
- die Mitarbeiter*in nimmt beide Kinder mit und bringt das übergriffige Kind, mit einer kurzen Information, in eine Gruppe, dort wird es vorübergehend betreut
- das betroffene Kind wird isoliert und z.B. in einem der Differenzierungsräume liebevoll von einer Bezugsperson getröstet und versorgt
- bei Verletzungen sofortige Information an die Erziehungsberechtigte und ggfls. RTW
- auch mit dem übergriffigen Kind führt die Bezugsperson im Anschluss ein Gespräch, tröstet und versorgt es in einem der Differenzierungsräume
- die betroffene Gruppe wird während der Gesprächsführung von einer anderen Mitarbeiter*in übernommen oder mit einer anderen Gruppe zusammengelegt
- Info ans Leitungsteam zur Kontaktaufnahme der betroffenen Erziehungsberechtigten und zur Aufklärung des Teams sowie einer Grundinformation für alle Erziehungsberechtigten

Gesprächsregeln und Handlungsanweisungen für das Gespräch mit dem betroffenen Kind:

- das Kind erzählen lassen, genaue Fragen stellen
- „W“ Fragen, keine „Warum“ Fragen, keine „Suggestivfragen“
- bei einem Kind, das nicht spricht, werden Materialien wie z.B. Körperskizze eines nackten Kindes zur Hilfe genommen
- akzeptieren, wenn das Kind auch dann nicht spricht oder sich nicht öffnet
- keine Schuldzuweisungen z.B. warum hast du nicht um Hilfe gerufen
- sich Verletzungen zeigen lassen, das Kind jedoch vorher fragen und evtl. eine andere Mitarbeiter*in hinzuholen
- bei Bedarf in die Notfallpraxis zur Erstversorgung im Montessori-Kinderhaus (in der Einrichtung Christus König wird der RTW gerufen)
- wenn das Kind getröstet ist, nicht verletzt und sich wieder gefasst hat, kann es isoliert vom übergriffigen Kind, unter Beobachtung spielen
- sollte das Kind untröstlich sein, Angst zeigen und schockiert sein, müssen die Erziehungsberechtigten informiert werden, damit das Kind abgeholt werden kann – Begleitung anbieten

Gesprächsregeln für das Gespräch mit dem übergriffigen Kind:

- die gleiche Mitarbeiter*in führt auch mit dem übergriffigen Kind ein Gespräch in einem getrennten Raum
- erzählen lassen, was ist passiert
- versuchen die Situation besser einzuschätzen
- dem Kind die Situation spiegeln, damit man sicher ist, den Vorfall richtig verstanden zu haben
- das Kind mit dem Vorfall konfrontieren, falls es nicht von sich aus erzählt
- ist die Situation geklärt, kann auch das übergriffige Kind isoliert vom betroffenen Kind, unter Beobachtung weiterspielen
- sollte das Kind untröstlich sein, Angst zeigen und schockiert sein, müssen die Erziehungsberechtigten informiert werden, damit das Kind abgeholt werden kann
Information – Begleitung anbieten

Information des Teams:

- die Leitungsperson/das Leitungsteam bzw. Stellvertretung informiert die einzelnen Gruppen persönlich
- Kurze Lagebesprechung mit Personen aus jeder Gruppe
- Information, welche Kinder betroffen sind
- Aufgaben verteilen
- Mitarbeiter*innen aus der/den Gruppe/n sind beim Abholen und am nächsten Morgen im Frühdienst, um für die Erziehungsberechtigten und Mitarbeiter*innen präsent zu sein
- kurze Information im Blitzlicht, mit der Information des Weiteren Vorgehens
- Erziehungsberechtigte mit Fragen, werden an die Leitungsperson/das Leitungsteam verwiesen
- in der Abhol- und Bringsituation der nächsten Tage wird eine höhere Präsenz des Personals sichergestellt, um Sicherheit zu vermitteln

Maßnahmenkatalog für das übergriffige Kind:

- klare Ansagen, z.B. Kind muss nah beim Erzieher sein
- 1 zu 1 Betreuung für eine gewisse Zeit -> Kontrolle
- begrenzte „Freiheit“ -> nicht alleine rausgehen
- positiv formulieren / ICH-Botschaften „Ich bin in Sorge...“
- nicht in Ecken / Außengelände
- Spiel in der Gruppe unter Aufsicht
- alle Maßnahmen zeitlich begrenzt anwenden!
- Intensivere Beobachtung im Hintergrund
- Regeln wiederholen
- ggfls – bei nicht greifen der Erstmaßnahmen – muss das Kind aus der eigenen Gruppe herausgenommen werden

Maßnahmenkatalog für das betroffene Kind:

- Selbstbewusstsein stärken
- Aufklärungsgespräche mit betroffenen Kindern oder aber auch der Gruppen führen unter zur Hilfenahme von geeigneten Materialien und Büchern
- Sollte das Kind die Situation anders einschätzen – z.B. nicht als grenzverletzend oder übergriffig wird mit der Leiter*in/Leitungsteam Rücksprache gehalten, ob dies z.B. an einer besonderen Einschränkung/Behinderung liegen kann, andere Gründe dafür vorliegen, oder die Situation neu eingeschätzt werden muss

Maßnahmenkatalog für die gesamte Einrichtung:

- ein Notfallordner steht mit Material (Körperskizzen /Buch), Anschreiben für Erziehungsberechtigte von betroffenen und übergreifendem Kind und Adressen für die Begleitung zur Verfügung
- Gruppenaufklärung – Regeln erläutern – „Nein“ sagen üben
- Elternabend oder Aufklärungsgespräch über kindliche Sexualität und Doktorspiele anbieten

Gespräch mit den Erziehungsberechtigten beider Kinder:

- Gespräche mit Leitung, Bezugsperson oder Gruppenleitung und Kinderschutzbeauftragten
- in schwerwiegenden Fällen kann der Träger den Kindergartenplatz kündigen sowie eine Meldung an das Jugendamt machen.
- das Jugendamt kann zur Beratung und Begleitung hinzugezogen werden - § 8b SGB VIII
- Transparenz über den Verlauf des Prozesses, Erklärung aller pädagogischen- und weiterführenden Maßnahmen
- in den Gesprächen ist es wichtig, die Kinder nicht mit „Täter“ und „Opfer“ zu bezeichnen
- es muss ein Protokoll über alles geführt werden. Auch die Gespräche mit den Kindern und Beobachtungen werden dokumentiert.
- beiden Parteien Hilfen anbieten, z.B. einen Antiaggressionskurs oder Kontakte zu Kooperationspartner*innen, wie z.B. das SPZ Hilfe herstellen
- bei Sprachbarrieren ist ein/e Übersetzer*in zu organisieren
- religiöse und kulturelle Hintergründe der Erziehungsberechtigten werden mitberücksichtigt

Präventionsmaßnahmen in den Einrichtungen

- Vermittlung: Ich bin einmalig und wertvoll
- „Nein“ sagen – Kurs für alle Altersstufen
- Grenzen setzen, „Nein“- sagen in Bezug auf den eigenen Körper
- Ich kann mich einbringen und habe Rechte – Partizipation (S.h. Konzeption)
- Die Regeln der Doktorspiele werden regelmäßig wiederholt und altersgemäß, sowie Situationsbezogen in der Gruppe besprochen.
- Gefühlskarten werden genutzt
- Toilettenampel ist eingeführt
- Befindlichkeitsrunden finden in den täglich stattfindenden Morgenkreisen, bzw. vor Angeboten z.B. Turnen oder Mittagsrunde, statt
- Information für die Erziehungsberechtigten: Es gibt gute und schlechte Geheimnisse – Kath. Elternbriefe
- Elternabend jährlich



11.4. Verhaltenskodex

Verhaltenskodex der katholischen Kindertagesstätten Montessori Kinderhaus St. Maria Königin und Christus König im Seelsorgebereich Horrem-Sindorf

Rechtsträger:
Kirchengemeindeverband Horrem-Sindorf,
Kerpenerstr. 36. 50170 Kerpen

Dieser Verhaltenskodex ist ein Leitfaden für das ethisch- und sozial angemessene Verhalten aller Verantwortlichen des Kirchengemeindeverbandes Horrem-Sindorf.

Er gilt für folgende Personengruppen:

- Mitarbeiter*innen
- Fachdienste
- Firmen
- Praktikant*innen
- Gremien
- ehrenamtlich Engagierte

Die Mitarbeiter*innen verpflichten sich, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, die ihnen anvertrauten Schutzbefohlenen, vor psychischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt zu schützen. Damit sollen für Kinder in unseren Einrichtungen Orte geschaffen werden, an denen sie sich wohl und sicher fühlen; an denen sie in einer wertschätzenden und respektvollen Umgebung aufwachsen können. Gegenseitige Wertschätzung und offenes Miteinander sind für uns im christlichen Menschenbild und im Umgang untereinander wesentlich verankert.

Der Verhaltenskodex gilt ebenso für die Mitarbeiter aller Fachdienste oder Firmen, die mit unseren Einrichtungen regelmäßig zusammenarbeiten, für alle Praktikant*innen, die nur zeitweise in unseren Einrichtungen das Praktikum ableisten sowie für ehrenamtlich Engagierte und Gremien. Diese sind verpflichtet, ihr konkretes Handeln und ihre Beziehungsgestaltung an seinen Kriterien auszurichten. Durch die klaren Verhaltensregeln in diesem Kodex wird ein menschlich und fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, ein respektvoller und achtsamer Umgang, eine offene Kommunikationskultur sowie angemessene Beteiligung der anwesenden Menschen in den Prozessen und Abläufen gegenüber, bzw. von, für und mit Kindern sichergestellt.

Die eventuellen kulturellen Unterschiede unter den Erziehungsberechtigten, Kindern oder Teammitgliedern oder Mitwirkenden werden als Bereicherung angesehen und die Zusammenarbeit mit anderen Kulturkreisen ist durch gegenseitige Wertschätzung geprägt.

Die Leitung kommuniziert diesen Verhaltenskodex mit allen neuen Personen, die mit oder in unseren Einrichtungen regelmäßig oder nur zeitweise zusammenarbeiten. Die Verantwortung für die Einhaltung und Umsetzung des Verhaltenskodex liegt bei der Leitung.

Der Verhaltenskodex wird jährlich auf seine Aktualität geprüft und nach Bedarf aktualisiert. Sollte in begründeten Ausnahmefällen von den Vorgaben des

Verhaltenskodex abgewichen werden müssen, ist dies immer allen Beteiligten und Betroffenen sowie den Verantwortlichen eindeutig und transparent zu kommunizieren - ggf. schriftlich festzuhalten - bzw. die Zustimmung der Betroffenen bzw. Verantwortlichen einzuholen.

Gestaltung von Nähe und Distanz

- Wir arbeiten mit Kindern in den dafür vorgesehenen Räumen. Diese sind für andere zugänglich und dürfen nicht abgeschlossen werden.
- Finden Veranstaltungen in anderen Räumen statt, so ist dies transparent und mit einer/einem weiteren Mitarbeiter*in abgesprochen.
- Situationen, in denen ein Erwachsener mit einem Kind allein ist, sind, wenn möglich zu vermeiden. Es ist darauf zu achten, dass dritte Erwachsene (z.B. Leitung, weitere Mitarbeiter*in) über 1:1-Situationen und deren Grund informiert werden (Erste Hilfe-Situation, Vier-Augen-Gespräch, Therapie). Ist dies nicht unmittelbar möglich, wird es baldmöglichst nachgeholt. Räume werden in diesen Fällen nicht abgeschlossen.
- Beim Einschlafen der Kinder ist ein/e Mitarbeiter*in im Schlafrum anwesend. Der Schlaf der Kinder kann von einem/einer Mitarbeiter*in spontan überprüft werden.
- Eine Mitarbeiter*in geht nie allein mit einem Kind auf einen Spaziergang. Er/Sie nimmt mindestens zwei Kinder mit. Das Ziel des Spazierganges ist im Vorfeld in der Einrichtung bekannt und der Leitung mitgeteilt.
- Die Intimsphäre des Kindes wird gewahrt. Wollen wir Kindern zum Beispiel beim Ankleiden (z.B. beim Rausgehen) helfen, fragen wir diese vorher um Erlaubnis, bzw. kommen altersgemäß mit ihnen in Kontakt und begleiten unser Handeln sprachlich.
- Wir nehmen individuelle Grenzempfindungen ernst und achten sie.
- Wie viel Distanz die uns anvertrauten Kinder brauchen, bestimmen die Kinder, es sei denn – sie überschreiten dabei selbst Grenzen des Erwachsenen.
- Bei extremen Nähe-Bedürfnissen von Kindern wird die erwachsene Betreuungsperson in respektvoller Weise dafür Sorge tragen, dass ein situativ angemessenes Maß an Distanz gewahrt bleibt. Betreuungspersonen wissen auch um ihre eigenen Distanzbedürfnisse und leben den Kindern vor, diese ernst zu nehmen.
- Auch Erwachsene dürfen Stopp sagen, wenn Kinder ihre Grenzen überschreiten.
- Erwachsene kleiden sich nicht in der Gegenwart von Kindern um. Es gibt keine gemeinsame Körperpflege (z.B: Duschen).
- Herausgehobene Freundschaften, Beziehungen oder sexualisierte Kontakte von Erwachsenen zu Minderjährigen dürfen nicht entstehen.
- Rollenschwierigkeiten (wie z.B. bei familiären Verbindungen, Nachbarschaft, Freundschaften mit den Erziehungsberechtigten...) werden in den Gruppen angesprochen.
- Erwachsene können Kindern Verschwiegenheit zusagen, wenn es der Sache angemessen ist. Umgekehrt ist es unzulässig, dass Erwachsene von Kindern Verschwiegenheit einfordern und so Geheimnisse schaffen. Uns ist bewusst, dass es gute Geheimnisse (Überraschungen, ect.) und schlechte Geheimnisse (z.B. mit Drohungen oder Druck versehen) gibt.
- Methoden/Übungen/Spiele mit Körperkontakt sollten achtsam eingesetzt werden. Sie hängen von der Akzeptanz der Gruppe ab und erfordern hohe Reflektion und Sensibilität der Mitarbeiter*innen.

Achtung der Grundbedürfnisse der Kinder

- Das Wohlergehen der uns anvertrauten Kinder liegt uns am Herz und wird im großen Maße durch die Achtung derer Bedürfnisse erreicht. Das Wahrnehmen und Erkennen von Bedürfnissen jedes Einzelnen sowie darauf eingehen ist dabei von großer Bedeutung.
- Wir achten gemeinsam darauf, dass die körperlichen Grundbedürfnisse der Kinder befriedigt werden.
- Das Bedürfnis nach Ausruhen oder Schlafen wird respektiert.
- Schmutzige und nasse Kleidung werden gewechselt (Ersatzkleidung muss von den Erziehungsberechtigten deponiert werden).
- An heißen Tagen sorgen wir für Schutz vor Sonnenstrahlung (Beschattung, Eincremen, Mittagshitze meiden). Cremes und Kopfbedeckungen werden hierbei von den Erziehungsberechtigten deponiert. Wir bieten den Kindern ausreichend Getränke an, besonders im Außenbereich und sorgen für Abkühlung (Wasserspiele).
- Es wird kein Kind zum Essen gezwungen. Das Personal kann das Kind zum Essen/Probieren motivieren, darf es aber nicht dazu zwingen.

Angemessenheit von Körperkontakten

- Körperkontakte sind sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck von Pflege, erster Hilfe, Trost erlaubt. Die Handlungen sind zuvor zu erklären. Die Privatsphäre ist zu beachten, z.B. bei der Nutzung von Sanitäreinrichtungen (Konzept zur Ausscheidungsautonomie/Absprache zum Wickeln).
- Wenn von Seiten der Kinder Nähe gesucht wird (z.B. eine Umarmung zum Abschied, auf dem Schoß nehmen, etc.), dann muss die Initiative vom Kind ausgehen, wird von Seiten des Erwachsenen reflektiert und im vertretbaren Rahmen zugelassen. Übermäßige Nähe von Seiten der Erwachsenen wird nicht zugelassen. Es wird keine körperliche Zuwendung eingefordert und die nötige Distanz wird auch dann eingehalten, wenn Impulse von den Kindern ausgehen.
- Berührungen oder körperliche Annäherung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- Wenn einem Kind eine körperliche Zuwendung beim Einschlafen helfen kann, wird es nur am Kopf oder der Hand gestreichelt. Dies geschieht nur dann, wenn das betroffene Kind es ausdrücklich wünscht oder mit seinem Verhalten zeigt.
- Der Austausch von innigen Zärtlichkeiten gehört in die Familie. Aus diesem Grund ist der Gesichtsbereich, sowie der gesamte Körperbereich für Küsse von Kindern alle Personengruppen tabu.

Sprache, Wortwahl, nonverbale Kommunikation

- Kinder werden grundsätzlich mit ihrem Vornamen angesprochen, es sei denn, sie wünschen sich ausdrücklich eine andere Ansprache (z.B. Kathi statt Katharina). Wir verwenden keine übergriffigen und sexualisierten Spitznamen.
- Es wird keine sexualisierte und abwertende Sprache verwendet.
- Es dürfen keine Bloßstellungen oder abfälligen Bemerkungen oder Beleidigungen erfolgen.
- Diskriminierende, rassistische, homophobe, sexualisierte und Vulgärsprache sind zu unterlassen.
- Ironie und Zweideutigkeiten – auch im Bereich der non-verbale Sprache - im Kontakt mit den Kindern wird vermieden, da diese oft nicht verstanden werden. Die Entwicklung der Kinder ist zu berücksichtigen.
- Jede/r achtet darauf, wie Kinder untereinander kommunizieren. Wir gehen aktiv auf Kinder zu, die sexualisierte Sprache, Kraftausdrücke, abwertende und verletzender

Sprache (z.B. Dicki), sexuellen Anspielungen etc. hin verwenden und versuchen, im Rahmen der Möglichkeiten aufzuklären und dieses Verhalten zu unterbinden.

- Kinder werden in ihren Bedürfnissen unterstützt, auch wenn sie sich verbal noch nicht gut ausdrücken können.
 - Auch nicht sprachliche – nonverbale – Zeichen und Kommunikation sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Damit der Umgang mit den Erziehungsberechtigten auf einer professionellen Ebene stattfinden kann, werden alle Erziehungsberechtigten mit „Sie“ angesprochen. Auch das Personal wird von den Erziehungsberechtigten „gesiezt“. Dies gilt auch für Personal, das bei uns hospitiert, z.B. bei Neueinstellung. Ausnahme: Es kann vorkommen, dass aufgrund der kulturellen Unterschiede einige ausländischen Erziehungsberechtigte die Mitarbeiter*innen mit „Du“ ansprechen. Trotzdem wird auch in diesem Fall ein entsprechender „Respekt“ vor den Mitarbeiter*innen gewahrt.
- Die Kinder sprechen die MitarbeiterInnen mit „Du“ und Nachnamen an.
- Die Ansprache mit „Du“ kann sich innerhalb der Arbeit im Kath. Familienzentrum/der Kirchengemeinde mit Erziehungsberechtigten und Familien entwickelt und wird transparent gemacht.

Umgang mit Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- In den Kitas gilt Fotografie Verbot.
- Zu Dokumentationszwecken dürfen unter Einwilligung (gem. §8 Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) zur Bilder- (Foto-) Dokumentation über die Zeit im Kindergarten) von Mitarbeiter*innen Fotos gemacht werden. Hierzu werden ausschließlich vom Arbeitsgeber bereitgestellte Digitalkameras verwendet.
- Mit den Daten, Bildern und Fotos der Kinder gehen wir entsprechend den Datenschutzregeln (s.h. Kirchliche Datenschutzregel und Datenschutzgrundverordnung) um.
- Wenn Fotos der Kinder von Mitarbeiter*innen kommentiert werden, achten wir auf eine respektvolle Ausdrucksweise.
 - Wenn jemand generell oder in einer bestimmten Situation nicht fotografiert (oder gefilmt) werden möchte, ist dies zu unterlassen und zu achten.
 - Wir achten das Recht am Bild und achten darauf, dass Heranwachsende nur mit altersgerechten Medien (Unterstützung bei: Medienkompetenz Polizei NRW) in Kontakt kommen.
- Medien, die wir Kindern zugänglich machen, sind pädagogisch- und altersangemessen.
- Sollten Kinder bereits unangemessene Medien zur Verfügung haben, thematisieren wir dies im Team.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien durch Kinder auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen
- Wir achten darauf, dass Kinder selbst gut und angemessen mit Medien von und über andere Kinder umgehen.
- Private Nutzung von privaten – nicht beruflich genutzten - sozialen Netzwerken darf nicht im Zusammenhang mit der Arbeit stehen, z.B. nichts Berufliches posten, keine Kinderfotos in WhatsApp Gruppen.
- Die Kindertagesstätte und der Kindergarten sind eine handyfreie Zone. Das bedeutet weder die Erziehungsberechtigten auf dem Gelände der Einrichtung noch die Mitarbeiter*innen während der Arbeitszeit dürfen das private Handy/Smartwatch

nutzen. Ausnahme ist die Nutzung eines privaten Handys beim Notfall während eines Ausflugs.

- Anvertraute Kinder dürfen in unbekleidetem Zustand (Umziehen, Duschen, Toilettengang...) weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.
- Filme, Fotos, Musik, (Computer-)Spiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind verboten.

Zulässigkeit von Geschenken

- Geschenke (Geburtstage, Weihnachten, Ostern) an Kinder sind transparent zu machen und müssen in Wert und Umfang der Situation angemessen sein und werden im Groß Team besprochen und abgestimmt.
- Geschenke/Belohnungen dürfen nicht genutzt werden, um Einzelne zu bevorzugen oder enge Bindungen und emotionale Abhängigkeiten zu erzeugen.
- Geschenke von Erziehungsberechtigten an das gesamte Team (Süßigkeiten, Obst, Blumen, etc.) erfolgen über die Leitung. Diese sind zum Abschied erlaubt. Die Annahme von personalisierten Geschenken ist untersagt. Ausnahme können nach Absprache mit der Leitung/Verwaltungsleitung besondere Anlässe wie Hochzeit/Geburt, Abschied ect. sein.

Fehlerkultur und Disziplinarmaßnahmen

- Mit Fehlern gehen wir konstruktiv um und beachten folgende Grundregeln:
- Wir fördern in unseren Einrichtungen eine fehlerfreundliche Kultur, in der sich Menschen entwickeln können, auch wenn sie nicht immer unseren Vorstellungen gemäß handeln. Sie müssen aber die Möglichkeit haben, ihr Handeln zu reflektieren und zu verändern. („Wenn man Fehler nicht machen darf, dann passieren welche“.)
- Bei einer Konfliktklärung hören wir beiden Seiten zu, ggf. unter Hinzuziehung einer dritten Person. Dabei, sowie auch beim Aussprechen von Ermahnungen, reden wir freundlich, sachlich und auf Augenhöhe miteinander.
- Disziplinarmaßnahmen sollten fair, transparent, altersgemäß und dem Fehlverhalten angemessen erfolgen. Grundsätzlich wird eine Gleichbehandlung bei gleichen Verstößen angezielt. Wir nutzen keine verbale oder nonverbale Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug! Einwilligungen der Schutzperson dürfen nicht beachtet werden. Wir weisen im Gespräch mit den Kindern auf ein falsches Verhalten hin und sprechen ggf. mit den Erziehungsberechtigten.
- So genannte „Mutproben“ sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

Bei Übertretung des Verhaltenskodex werden folgende Regeln beachtet:

- Wenn grenzverletzendes Verhalten wahrgenommen wird, beziehen Betreuungspersonen aktiv Stellung.
- Wenn wir einschüchterndes Verhalten, körperliche Übergriffe, verbale, psychische Gewalt u.ä. beobachten, wird die Situation gestoppt, das Verhalten angesprochen und zum Thema gemacht und eine Veränderung eingefordert.
- Bei jeglichen Grenzverletzungen bzw. Übergriffen ist grundsätzlich einzuschreiten und Position zu beziehen und den Verantwortlichen (Leitung, Träger) zu melden.
- Bei Kenntnis oder Verdacht von sexualisierter Gewalt wird das direkte Ansprechen des Problems mit der angeschuldigten Person genauso vermieden wie das direkte Ansprechen des betroffenen Kindes. Es greift der Handlungsleitfaden des Schutzkonzeptes.
- Vertraut sich ein betroffenes Kind einem/einer Mitarbeiter*in an, so ist der/die Mitarbeiter*in dazu verpflichtet, die Leitung in Kenntnis zu setzen.

- Grundsätzlich obliegt der Leitung, Kontakte zu Fachstellen und Behörden herzustellen und weitere Schritte zu planen. Der Träger wird ebenfalls informiert.

Allgemeine Regeln

- Vereinbarungen und interne Regelungen werden eingehalten.
- Der Arbeitstag wird rechtzeitig begonnen, d.h. dass man mindestens 5 Minuten vor dem Arbeitsbeginn in der Einrichtung ist, so dass man bereits umgezogen die Kinder empfängt.
- Nach dem Arbeitstag macht sich die Mitarbeiter*in erst fertig, um nach Hause zu gehen, wenn auch das letzte Kind abgeholt wurde.
- Jede Person übernimmt Mitverantwortung für unsere Einrichtung, indem sie auf Sicherheit und Ordnung/Sauberkeit (z.B.: wenn etwas auf dem Boden liegt, wird es aufgehoben) achtet und sorgsam mit Materialien, Spielen und Büchern umgeht. Die Spielbereiche sind entsprechend eingerichtet und das regelmäßige Lüften ist verpflichtend.
- Der Außenbereich ist von den Mitarbeiter*innen abwechselnd auf Schäden zu kontrollieren. Diese sind an die Leitung zu melden.
- Untereinander im Team bieten sich Mitarbeiter*innen Hilfe an und können auch um Hilfe bitten, z.B. wenn ein/e Kolleg*in alleine im Raum ist.
- Bei Ausflügen und Veranstaltungen ist eine ausreichende Anzahl erwachsener Begleitpersonen sicherzustellen. Der Betreuungsschlüssel muss eingehalten werden. Bei Übernachtungen gibt es getrennte Zimmer.
- Alle Begleitpersonen sind über den Verhaltenskodex sowie Kontaktdaten zu Vertrauens- Personen / Ansprechpartner informiert.
- Eine Übernachtung von Kindern in privaten Räumen von Mitarbeiter*innen ist untersagt.
- Es besteht ein Verbot jeglicher Art von Sucht- und Rauschmitteln.
- Es ist auf ein gepflegtes Äußeres zu achten (keine extrem langen Fingernägel, Körperhygiene).
- Es ist angemessene Kleidung zu tragen (keine großen Ausschnitte, Trägertops, Miniröcke/Hotpants, bauchfreie Kleidung und körperabbildende Kleidung, unter der die Unterwäsche sichtbar ist). Angemessene Kleidung spielt im Alltag eine wichtige Rolle und darf die tägliche Arbeit nicht beeinträchtigen oder gefährden.
- Angemessenes Schuhwerk, z.B. keine Highheels oder Flipflops, werden getragen. In den Räumlichkeiten werden keine Straßenschuhe getragen.
- In der Einrichtung wird ausschließlich aus Gläsern oder Bechern getrunken. Ausnahme: beim Ausflug.
- Alle Besucher unserer Einrichtung werden freundlich begrüßt beim Vorübergehen, bzw. bei der Begegnung. Bei den unbekanntem Besuchern fragen wir nach dem Grund des Besuches nach bzw. wie wir helfen können.
- Die Freiwilligkeit an der Angebotspädagogik, durch Gemeinschaftsaktionen und Lernprogrammen steht stets im Vordergrund. Selbstverständlich können die Mitarbeiter*innen Impulse geben und anleiten, aber viel besser ist es, auf die Impulse der Kinder einzugehen und sich an deren Wünschen, Interessen und Bedürfnissen zu orientieren.

Der Verhaltenskodex kann jeder Zeit als Unterstützung zur Selbstreflexion des eigenen Verhaltens genutzt werden.

Die Information über das Vorgehen bei grenzverletzendem Verhalten, sowie die dazu notwendigen Interventionsschritte im Seelsorgebereich und die

Ansprechpartner wurden mir ausgehändigt und sind mir bekannt.
Mir ist bekannt, dass das gesamte Institutionelle Schutzkonzept auf der Homepage der Einrichtungen einsehbar ist und es darüber hinaus ein eigenes Schutzkonzept, sowie einen Verhaltenskodex für den Seelsorgebereich gibt und mir diese nach Wunsch ausgehändigt werden können.

Ich bin bereit auf der Grundlage dieses Verhaltenskodexes dafür Sorge zu tragen, dass Kinder in unsere Einrichtung sichere und entwicklungsfördernde Bedingungen erleben können.

Name/ Vorname: _____

Personengruppe: _____

Anschrift _____

Telefonnummer _____

Mailadresse _____

Ort, Datum

Unterschrift

11.5. Checkliste



Checkliste bei Konflikten & Beschwerden

in pfarrlichen Kindertageseinrichtungen im Erzbistum Köln

Verhalten im Vorfall *

- ruhig bleiben, freundlich sein
- zuhören, Vertrauen schaffen
- Verständnis zeigen
- sich Zeit nehmen / zeitnahen Gesprächstermin abstimmen
- auf den Gesprächspartner eingehen / das Gespräch in ruhiger, freundlicher Atmosphäre durchführen
- bestätigen, dass man sich kümmert

Wichtig:
zeitnah reagieren &
informieren!

Notieren

- WER** war beteiligt (Personen benennen)
- WAS** wird vorgeworfen / ist konkret passiert (kurze Schilderung)
- WANN** ist es geschehen (Tag, Datum, Uhrzeit)
- WO** ist es passiert (Ort)
- WIE** ist es geschehen (Art der Handlung/ Art des Vorwurfes)
- WAS** wurde bereits unternommen?
- WELCHE** Absprachen gibt es?

Umgehend zu unternehmen

- Nach erster interner Prüfung einer Beschwerde oder eines Konfliktes ist die zuständige Verwaltungsleitung zu informieren
- Überprüfen der Beschwerde
 - eine Stellungnahme zur Beschwerde/zum Konflikt erstellen aus der u.a. auch hervorgeht, ob im Vorfeld bereits Vorwürfe bekannt waren und wie damit umgegangen wurde
- Nach Information an die Verwaltungsleitung:

Keine weiteren Auskünfte erteilen – Ansprechpartner ist VL*
(sofern kein VL vor Ort eingesetzt ist, sollte im Vorfeld ein kompetenter und vertrauensvoller Ansprechpartner für Beschwerden/Konflikte benannt werden)

Übergriff unter Kindern -> DiCV Fachberatung

Natalie Adrat Tel. 0221-2010 349	Köln-Porz, Köln-Mühlheim, Köln-Dünnwald, Kaarst, Neuss-Nord
Reinhold Gesing Tel. 0221-2010 274	Düsseldorf, Dormagen, Grevenbroich, Rommerskirchen
Martin Gurk Tel. 0221-2010 343	Linksrheinische Stadtbezirke in Köln und alle Kitas des SKM Köln e.V. stadtwweit

* Zur Vorbereitung auf einen Konfliktfall empfehlen wir, **einen Verantwortlichen** zu benennen -> „Beschwerde-Manager“
Stand Mai 2022

Übergriff unter Kindern -> DiCV Fachberatung	
Birgitta Hagemann Tel. 0221-2010 215	Mettmann, Heiligenhaus, Wülfrath, Velbert, Monheim, Langenfeld, Hilden, Haan, Erkrath, Ratingen, Essen, Siegburg, Sankt Augustin
Claudia Imhäuser Tel. 0221-2010 123	Rheinland-Pfalz
Britta Juchem Tel. 0221-2010 281	Bergisch Gladbach, Burscheid, Kürten, Leichlingen, Odenthal, Overath, Rösrath, Wermelskirchen, Leverkusen
Daniela Mereu-Müller Tel. 0221-2010 280	Bergheim, Elsdorf, Brühl, Erftstadt, Hürth, Wesseling, Bedburg, Pulheim, Frechen, Kerpen, Neuss-Süd, Korschenbroich
Mechthild Linden Tel. 0221-2010 322	Wachtberg, Meckenheim, Rheinbach, Swisttal, Alfter, Bornheim, Neunkirchen, Much, Hennef, Eitorf, Ruppichterath, Königswinter, Bad Honnef, Troisdorf, Niederkassel, Lohmar
Barbara Ulrich Tel. 0221-2010 271	Bonn, Stadt Euskirchen, Weilerswist, Zülpich, Nideggen, Bad Münstereifel, Mechernich
Andreas Welzel Tel. 0221-2010 282	Wuppertal, Solingen, Radevormwald, Remscheid, Hückeswagen, Wipperfürth, Marienheide, Gummersbach, Lindlar, Bergneustadt, Engelskirchen, Wiehl, Reichshof, Waldbröl, Morsbach

Beschwerden/ Konflikte	
DiCV Fachberatung (Kontakte s.o.)	religiös-pädagogische Anliegen, betrieblich-organisatorische Fragestellungen, Konzeptionelles, Stellungnahmen
EGV Referat Kita & Familienzentren	arbeitsrechtliche und finanzielle Fragestellungen, Rechts- und Bauanliegen, Kita-Planungen
Stefani Hachenberg Tel. 0221-1642 1082	Düsseldorf, Neuss, Mettmann, Wuppertal, Solingen, Remscheid
Friederike Kolkmann Tel. 0221-1642 1042	Rhein-Erft-Kreis, Köln, Oberberg
Michael Wehling Tel. 0221-1642 1005	Rhein Sieg (rechtsrheinisch), Rheinisch Bergischer Kreis, Rheinland Pfalz
Sonja Tannebaum Tel. 0221-1642 1062	Bonn, Rhein Sieg (linksrheinisch), Euskirchen, Leverkusen

Sexualisierter Übergriff durch Mitarbeitende → Stabsstelle INTERVENTION

Malwine Raeder Tel. 0221-1642 1821	Stabsstellenleitung & Interventionsbeauftragte
--	--

Die Ordnung und Ausführungsbestimmungen finden Sie unter [Intervention | Erzbistum Köln](#)

Nicht sexualisierter Übergriff von Erwachsenen auf Kinder → DiCV

André Vieren Tel. 0221-2010 358 Mobil 0151 – 221 530 86	Barbara Ulrich Tel. 0221 - 2010 271 Mobil 0151 - 50 379 879
--	--

Stand Mai 2022

11.6. Maßnahmenplan

Kirchengemeindeverband Horrem – Sindorf



Handlungsleitfaden für personelle Engpässe

Um eine gute pädagogische Betreuung der Kinder in unseren Kitas zu gewährleisten, müssen in der Gestaltung des Dienstplanes/Arbeitsalltages auch die „schwierigen“ Zeiten Beachtung finden.

Durch personelle Engpässe, bedingt durch Urlaub, Fortbildung, Krankheit etc. ergeben sich Änderungen in der Kontinuität der Tagesabläufe. Die gewohnten Abläufe, die den Kindern Sicherheit und Vertrauen geben, stehen in diesen Zeiten nur vermindert zur Verfügung. Das bedingt einige Konsequenzen, die in der pädagogischen Arbeit mit den Kindern Auswirkungen haben. Damit dem Personalausfall frühzeitig entgegengewirkt werden kann, wurde in einer Zusammenarbeit mit dem Träger dieser Maßnahmenplan entwickelt.

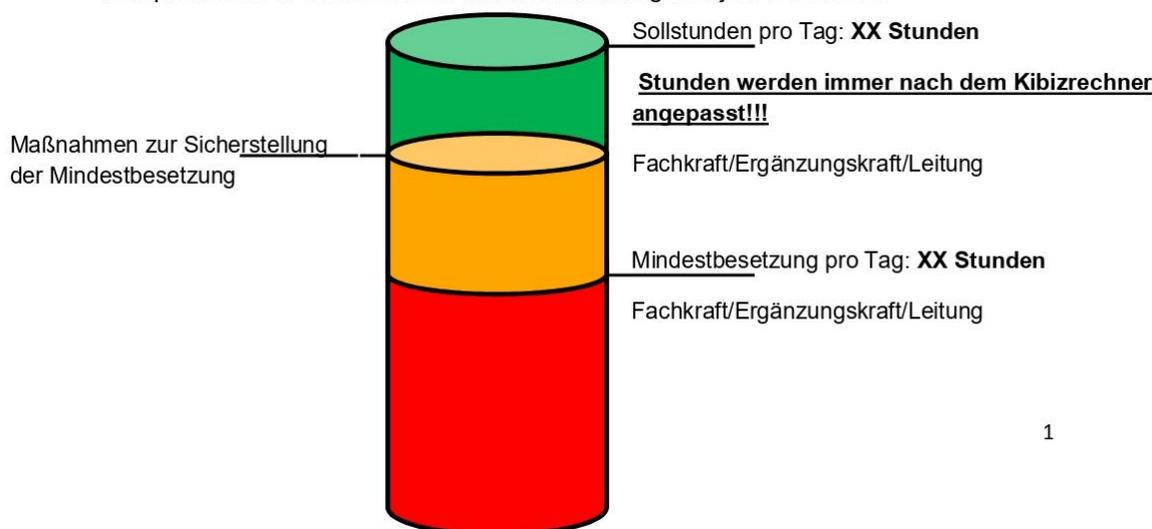
Um Ihnen transparent darstellen zu können, wie sich die Personalsituation aktuell darstellt, wird ein Personalampel eingeführt. Die Personalampel wird im Eingangsbereich aufgehängt. Im unten genannten Maßnahmenplan ist erläutert, wann sich die Ampel von **Grün** auf **Orange** oder **Rot** verändert.

1. Feststellung von Engpässen (durch Kita)

2. KiBiz-Rechner

Die Berechnung erfolgt, da die Träger rechtlich verpflichtet sind, sich beim Betrieb der Kita an die Vorgaben bzgl. der Mindestbesetzung zu halten.

Beispiel bei allen anwesenden Kindern im Kindergartenjahr 2023/2024



Kirchengemeindeverband Horrem – Sindorf



Nach KiBiz müssen **sofort** bei Unterschreitung Maßnahmen ergriffen werden.

3. Maßnahmen (im Rahmen der Mindestbesetzung)

Bei Einleitung einer der folgenden Maßnahmen, wird die Personalampel auf Orange gestellt.

Jede Gruppe sollte dauerhaft mit zwei Personen besetzt sein.

- Zeitweise Stundenaufstockung bei Teilzeitkräften
- Keinen neuen Urlaub und Abbau von Mehrarbeit genehmigen
- Anordnung von Mehrarbeit
- Reduzierung des pädagogischen Angebotes
- Wegfall von Vorbereitungs- und Leitungszeiten
- Pausen verschieben
- Ausflüge absagen
- Gruppen zusammenlegen (Wenn weniger Kinder anwesend sind und die normale Gruppengröße nicht überschritten wird.)
- Stornierung von Mehrstundenausgleich
- Stornierung von Fortbildungen (keine Fortbildungen mit Zertifikat)

Sollten die oben genannten Maßnahmen nicht ausreichen:

- Vertretungskraft aus anderen Einrichtungen des Trägers anfordern

Steht keine Vertretungskraft zur Verfügung:

- Information an Verwaltungsleitung (in Abwesenheit an Pfarrer) und Assistenz

Kirchengemeindeverband Horrem – Sindorf



4. Weitere Maßnahmen in Absprache mit VL

Bei Einleitung einer der folgenden Maßnahmen, wird die Personalampel auf Rot gestellt.

- Streichung von Fortbildungen mit Zertifikat
- Bei längerem Ausfall: Vertretungskraft über Zeitarbeitsfirma anfordern
- Freiwillige zeitliche Verlagerung von Urlaub
- Verschiebung von Eingewöhnungstagen neuer Kinder
- Eltern anschreiben mit der Bitte, die Kinder zu Hause zu lassen
- Reduzierung von Öffnungszeiten
- Zusammenlegung von Gruppen

5. Gruppenschließung

Sollten alle vorherigen Maßnahmen nicht ausreichen, greifen als Maßnahme eine Gruppenschließung.

6. Teilschließung / Kitaschließung

Sollten alle vorherigen Maßnahmen nicht ausreichen, greifen als letzte Maßnahme eine Teilschließung der Kita oder die Kitaschließung.

Die Eltern erhalten mit den Anmeldeformularen eine Ausfertigung über diesen Maßnahmenplan für personelle Engpässe. Sie werden damit darauf hingewiesen, dass bei einem sehr hohen Personalmangel die Betreuung des Kindes/der Kinder anderweitig (zu Hause) erfolgen muss und nicht in der Einrichtung stattfinden kann.

Dieser Handlungsleitfaden wurde erstellt, um bei Personalengpässen schnell reagieren zu können. Bei allen Maßnahmen die wir ergreifen, steht das Wohl des Kindes immer an erster Stelle.

11.7. Grundlagen und Qualitätsmerkmale der sexuellen Bildung des Montessori Kinderhaus Teams und des Teams Kindertagesstätte Christus König

Stand: 26. Mai 2023

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Dieser erste Satz des Grundgesetzes in der Verbindung der christlichen Auffassung, dass der Mensch ein Abbild Gottes ist, das er gut ist und das er im christlichen Menschenbild zu einem friedlichen, vertrauensvollen und wertschätzenden Umgang im sozialen Miteinander angeleitet werden soll, sind Grundlagen unserer alltäglichen, pädagogischen Bildungsarbeit.

Dabei stehen für uns die Kinder in ihrer Entwicklung unter einem besonderen Schutz. Wie wir die besonderen Eigenarten – die eigene Persönlichkeit – jedes Kindes auch mit Blick auf die individuellen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse in unseren inklusiven Einrichtungen verstehen findet sich in unseren Konzeptionen.

Die pädagogischen Mitarbeiter*innen fördern die kindlichen Bildungsprozesse und bilden sich dazu regelmäßig fort. Dabei werden wir im Bereich der sexuellen Bildung von Frau Stamer (Farbenspiel) und anderen Anbietern seit vielen Jahren unterstützen.

Die Basis zur Entwicklung einer positiven Ich- Identität ist die Schulung der Wahrnehmungssysteme und die Wahrnehmung des eigenen Körpers. Körperliches und seelisches Wohlbefinden sind eine grundlegende Voraussetzung für eine altersentsprechende auch sexuellen Entwicklung des Kindes von Anfang an. Dazu gehört z.B. das Wahrnehmen des aktuellen Befindens des Kindes, das Sprechen über Gefühle oder Trost zu empfangen und zu spenden. Dies hilft den Kindern sich als eigenständige Persönlichkeit wahrgenommen und wertgeschätzt zu fühlen.

Wir begleiten die Kinder zu einem Konzept der eigenen Verantwortungsübernahme für sich und ihren Körper, denn sexuelle Bildung umfasst vor allem die Bereiche Körperwahrnehmung, Identitätsentwicklung, sprachlicher Ausdruck, Beziehungsgestaltung sowie Scham und Intimität. Dies erfahren Kinder mit oder angeleitet von Mitarbeiter*innen in folgenden Bereichen des täglichen Lebens:

- Wahrnehmen und verbalisieren der Stimmung und Gefühle des Kindes über Bilder, Smilies, verbale Spiegelung und vor allem durch die persönliche Begegnung im Gespräch
- Körperliche Erfahrungen: Nutzung des Waschräume als Matsch- und Spielbereich, Bewegungsspiele im Innen- und Außenbereich, Malen mit Fingerfarben, kneten, eincremen, Bürstenmassagen mit unterschiedlichen Strukturen, Frisieren, Schminken, Wickeln, Spiegel, Ausscheidungsautonomie, Händewaschen, gesunde Ernährung, Probieren von verschiedenen Lebensmitteln, ...
- Spielmöglichkeiten zur Erkundung des eigenen Ichs: Rollenspielbereiche, Vermittlung von Sachwissen -> Bilderbücher, Puzzel, Gespräche im pädagogischen Kreis
- durch den Umgang mit den verschiedenen Materialien können die Kinder alle Sinne wecken und sich ganzheitlich erfahren, sowie mit all ihren Sinnen "begreifen" lernen
- Entwicklung der Ich-Identität -> Ich-Bücher, Portfolioarbeit, Teilhabe, Resilienzförderung

Diese Spiel- und Beschäftigungsmöglichkeiten bieten ihnen die Möglichkeit, ihren

eigenen Körper, sich selbst kennen und achten zu lernen, ein positives Körpergefühl zu entwickeln und ein gesundes Selbstwertgefühl im inneren aufzubauen.

Im Kindergartenalter wird den Kindern verstärkt bewusst, dass sie Mädchen oder Jungen sind. Sie setzen sich mit ihrer Geschlechtsrolle auseinander. Jungen wie Mädchen möchten herausfinden wie sie selbst und wie die anderen Kinder aussehen. Wir unterstützen die Kinder durch einen wertschätzenden und respektvollen Umgang mit ihrem Körper und durch sensible, altersgemäße Auskünfte auf Fragen nach den Geschlechtsunterschieden. Wir benennen alle Körperteile mit klaren Worten ohne Verniedlichungen oder Spitznamen.

Das Erforschen des eigenen Körpers gehört in unserer Pädagogik zur Entwicklung einer gesunden Ich-Identität (s.o.). Dazu gehören z.B. Körpererkundungsspiele oder der gemeinsame Besuch der Toilette, wo sie sich gegenseitig beobachten.

Die Regeln für Körpererkundungsspiele „Doktorspiele“:

- Jedes Kind bestimmt selbst, mit wem es Körpererkundung spielen will.
- Jedes Kind darf selber über seinen Körper bestimmen.
- Die Grenzen aller beteiligten Kinder werden geachtet.
- Wenn ein Kind Stopp sagt oder Nein zeigt, wird sofort aufgehört.
- Kinder streicheln und untersuchen einander nur so viel, wie es für sie selbst und die anderen Kinder schön ist.
- Kein Kind darf einem anderen wehtun!
- Es werden keine Gegenstände oder Körperteile in Körperöffnungen eingeführt. Niemand steckt einem anderen Kind etwas in den Po, in die Scheide, in die Nase oder ins Ohr – oder in den Mund.
- Ältere Kinder dürfen nicht mitspielen oder zugucken. Auch Jugendliche und Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen. – Nur Kinder mit gleichen Entwicklungsschritten spielen miteinander.
- Hilfe holen ist richtig und wichtig. Es ist kein Petzen!

Die Erkundungen dienen der Klärung von Fragen und befriedigen die Neugier. Kinder wollen in ihrem sexuellen Verhalten spontan den Wunsch nach Nähe, Geborgenheit und lustvoller Körpererfahrung mit allen Sinnen nachgehen. Sie praktizieren keine erwachsene Sexualität, auch wenn sie bspw. Geschlechtsverkehr imitieren, denn sie sind nicht zielgerichtet. Sie spielen nach, was sie ggf. gehört oder gesehen haben, wie z.B. Geburt einer Puppe in der Puppenecke. Dazu veranlassen sie aber nicht Begehren und Lustgefühle, die denen Erwachsener vergleichbar sind, sondern spielerische Neugier. Wir achten darauf, dass das Schamgefühl eines Jeden respektiert wird. Die Scham entwickelt sich zwischen dem vierten und siebten Lebensjahr. Dann mag das Kind sich vielleicht nicht vor anderen ausziehen, benutzt die Toilette nur noch alleine und möchte schon gar nicht angefasst werden.

Kein Kind darf aufgrund seines Geschlechts, seiner Geschlechtsidentität oder der sexuellen Orientierung seiner Erziehungsberechtigten diskriminiert werden. Verschiedene Familienmodelle sind in unserer Einrichtung vertreten und lehren die Kinder schon früh einen offenen und selbstverständlichen Umgang mit unterschiedlichen Lebensformen. Das heißt, dass Mädchen und Jungen, sowie Kinder, die inter- oder transgeschlechtlich sind, gleichberechtigt und geschlechtsneutral erzogen werden.

Damit die Kinder sich auch spielerisch mit diesen Themen auseinandersetzen können, stehen ihnen eine umfangreiche ausgestattete Spielkiste, sowie Bilderbücher zu diesen Themen zur Verfügung. Diese werden immer wieder aktualisiert.

Kindliche Sexualität ist eine positive, ganzheitliche Lebenserfahrung. Beim Ausprobieren kann es auch zu Grenzverletzungen kommen. Auf Grenzverletzungen wird geachtet und zeitnah interveniert, wenn verbindliche und vereinbarte Regeln für Körpererkundungsspiele nicht eingehalten werden. Zugleich werden die Kinder ermuntert und darin bestärkt, eigene Grenzen zu signalisieren. Die Regeln werden immer wieder im pädagogischen Kreis und auch halbjährlich mit den Mitarbeiter*innen besprochen und wiederholt. (S.h. Handlungsleitfaden Intervention). Grenzen können unabsichtlich verletzt und durch eine Entschuldigung korrigiert werden. Manchmal gibt es aber auch Situationen, in denen Mädchen und Jungen mit Drohungen, Erpressung oder Gewalt gezwungen werden. Hier spricht man von sexuellen Übergriffen unter Kindern.“ (Carmen Kerger-Ladleif, Diplompädagogin, Fachberaterin und Supervisorin) Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z.B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird. (Siehe auch Ulli Freund, Dagmar Riedel-Breidenstein: Sexuelle Übergriffe unter Kindern).

Wenn wir in der Kita zu der Einschätzung gelangen, dass ein sexueller Übergriff vorliegt, ist es unsere pädagogische Verantwortung einzugreifen, dies ergibt sich verpflichtend aus dem gesetzlichen Kinderschutzauftrag. Das betroffene Kind steht zuerst einmal im Fokus und erhält die ungeteilte Aufmerksamkeit. Es soll das sichere Gefühl haben, dass ihm von den Erwachsenen beigestanden wird und dass es nicht „Schuld“ hat. Das Kind soll Raum für seine Gefühle bekommen und die Bestätigung, dass sie berechtigt sind. Dieser zugewandte Umgang kann dazu beitragen, dass das Kind bald über den Vorfall verarbeiten kann.

Das übergriffige Kind wird im Anschluss daran mit seinem Verhalten konfrontiert. Das Kind erlebt dadurch, dass seine Macht ein Ende findet, sobald sich eine verantwortliche, erwachsene Person einschaltet und ihre positive Autorität zugunsten des betroffenen Kindes nutzt. Das Ziel des Umgangs mit dem übergriffigen Kind ist es, die Einsicht des Kindes in sein Fehlverhalten zu fördern. Das ist aus fachlicher Sicht der beste Schutz für das betroffene Kind und zugleich der einzige Weg für das übergriffige Kind, mit solchen Verhaltensweisen aus eigenem Antrieb aufzuhören. (Siehe dazu auch Ulli Freund, Dagmar Riedel-Breidenstein, Strohalm e.V.) Die weiteren Schritte und der Ablauf sind im Handlungsleitfaden aufgeführt.

Die uns anvertrauten Kinder sollen eine positive und bejahende Einstellung zu ihrem Körper sowie ihrer Sexualität entwickeln und sprachfähig werden. Wir verstehen sexuelle Bildung damit als integralen Teil der Förderung einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung. Somit leistet sexuelle Bildung einen wichtigen Beitrag zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt. Dies entspricht auch den geltenden Bildungsgrundsätzen in NRW und RLP.

Uns ist bewusst, dass Sexualerziehung im engeren Sinn in erster Linie die Aufgabe der Erziehungsberechtigten ist. In Familien wird unterschiedlich – stark geprägt durch Religion und Kultur - damit umgegangen. Eine offene und wertschätzende Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten bei dieser sensiblen Thematik ist uns besonders wichtig. Die pädagogischen Fachkräfte berücksichtigen dabei sowohl die Vorstellungen der Erziehungsberechtigten als auch anerkannte pädagogische Grundsätze. In Bildungsveranstaltungen werden bei Bedarf die psychosexuelle

Entwicklung von Kindern und alle Aspekte der sexuellen Bildung aufgegriffen. Dies gilt auch für Entwicklungsgespräche bezogen auf das jeweilige Kind.

Die pädagogischen Fachkräfte sind sich der besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den anvertrauten Kindern bewusst und beachten in diesem Kontext die staatlichen und kirchlichen Vorgaben zur Prävention von (sexualisierter) Gewalt. Dazu werden und wurden die pädagogischen Mitarbeiter*innen geschult und nehmen regelmäßig einzeln oder im gesamten Team an Fortbildungen teil. Die Einrichtungen werden zudem von den Fachberatungsstellen, dem Haus der Familie und Farbenspiel (Frau Stamer) bei Fragen unterstützt. Ein fachlicher Austausch und die empfohlenen Standards für die sexualpädagogische Arbeit werden – wie im Schutzkonzept verankert – regelmäßig angesprochen sowie Umsetzungsmöglichkeiten erarbeitet.

11.8. Dokumentationsleitfaden Dienstgespräche

Protokoll DB - Schutzkonzept

Nr.	Thema	Inhalt	Kommentar
1.	Sinn und Zweck des Schutzkonzeptes	- Allgemeine Erläuterungen, zwingend erforderlich für Betriebserlaubnis, Erarbeitung, praktische Umsetzung	
	Haltung	- Bauchgefühl signalisiert Grenzverletzungen - Professionellen Umgang schulen - Verantwortung statt Duldung	
	Sensibilisierung	- Schilderung erlebter oder erdachter Beobachtungen - Einschätzung, Relevanz, Bewertung	
2.	Verfahrens-/Melde Wege	- Wer wird wann wie informiert? - Ist die Verfahrensweise klar? - Handlungsleitfaden durchgehen - Ordner in Erinnerung rufen	- siehe Aushang Personalraum - siehe Handreichung
		- Wo finde ich diese Informationen?	- Siehe Aushang Personalraum
3.	Weitere Klärungsbedarfe		
4.	Weitere Fortbildungsbedarfe	- Für neue Kolleg*in Schulung planen - Elternabend für neue Erziehungsberechtigten planen	
5.	Weitere Schritte	Überarbeitungsbedarf Schutzkonzept/Doktorspiel Regeln?	
6.	Offene Fragen, Punkte, Feed-Back		

Teilnehmerliste:

Datum:

Nummer	Nachname	Vorname	Unterschrift
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			
13.			
14.			
15.			
16.			
17.			

Dokumentation durch:

11.9. Dokumentationsleitfaden Caritas

Dokumentationsbogen für die Kindertageseinrichtung oder den Träger der Einrichtung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten durch Beschäftigte oder andere Erwachsene in der Kita

Vorgangsnummer:

1. Basisdaten

Kindertageseinrichtung inkl. Anschrift	
Träger der Einrichtung inkl. Anschrift	
Leiter*in der Einrichtung	
Vorfall dokumentiert durch (Vor- und Nachname)	
Funktion	
Datum des Verdachtsfall	
Ort des Verdachtsfall	
Art des Verdachtsfall	Nicht- sexuell motivierter Übergriff <input type="checkbox"/>
	Sexuell motivierter Übergriff <input type="checkbox"/>
Kurzbeschreibung	
Wer hat den Vorfall beobachtet bzw. an die Einrichtung gemeldet?	
Fall abgeschlossen am	

2. Wer wurde informiert?

Wer?	Wann?	Durch wen?	Wie?
Leitung der Einrichtung			
Träger der Einrichtung			
Erziehungsberechtigte des betroffenen Kindes			
Erziehungsberechtigte der beteiligten Kinder			
Spitzenverband / Fachberatung / Koordinierungsstelle Kinderschutz			
LVR			
Interventionsstelle EGV			
Jugendamt			
Sonstige:			

3. Wurde eine Strafanzeige gestellt?

	Wann?	Durch wen?	Bei? (Polizei/Staatsanwaltschaft)	Aktenzeichen/Tagebuchnummer
Ja				
Nein				

4. Schilderung des Vorfalles und erste Schritte

4.1 Beteiligte Personen

beschuldigte/übergriffige Person	
Name (ggf. anonymisiert)	
Funktion	
betroffenes Kind	
Vorname (ggf. erster Buchstabe Nachname)	
Alter (z.B. 3;11)	
Geschlecht	

<p>Sonstige individuelle Merkmale, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kultureller Hintergrund - Intelligenz/kognitive Kompetenz - Verständnis für die Situation - Behinderung - Emotionale Auffälligkeiten - Soziale Auffälligkeiten - Position in der Gruppe - Körperliche Über-/Unterlegenheit - Rollenverhalten - Impulskontrolle - Vorerfahrungen 	
<p>Verletzungen im Zusammenhang mit dem Vorfall</p>	
<p>Handlungsablauf</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Was - Wann - Wo - Wie oft - Was wurde empfunden <p>... mit verbalen Äußerungen z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wünsche/Vorschläge - Erwidern - Drohungen - Anbieten von Belohnung - Geheimnisdruck/Redeverbot - Überreden/Druck - Verbale Gewalt 	
<p>Vorgeschichte – Was ging dem Ereignis voraus</p>	

4.2 Weitere beteiligte Personen (Zuschauer/Zeugen/Helfer/...)

Gab es weitere beteiligte Personen in der Situation? Wenn ja, wie viele?	
Vorname (ggf. erster Buchstabe Nachname) / Alter / ggf. Funktion aller beteiligten Personen	

4.3 Mitarbeitende in der Kita

War den Mitarbeitenden der Kita die Spielsituation/ der Aufenthaltsort des betroffenen Kindes bekannt?	
Wie wurde die Aufsichtspflicht in der beschriebenen Situation gewährleistet?	

4.4 Direktes Vorgehen nach dem Vorfall in der Kita:

Gespräch/Kümmern um betroffenes Kind/betroffene Kinder: – Wann? – Wer? – Was? /Vereinbarung	
Gespräch mit der/den übergriffigen Person/en: – Wann? – Wer? – Was?/Vereinbarung	
Welche Erstmaßnahmen zum Schutz der Kinder wurden getroffen?	
Wurde mit den Erziehungsberechtigten des betroffenen Kindes/der betroffenen Kinder gesprochen? – Wann? – Wer? – Ergebnis	

4.5 Weiteres Vorgehen:

<p>Fand eine Beratung zur Einschätzung der Situation mit einer externen Stelle statt?</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wann? – Mit wem? <p>Fachberatung / Koordinationsstelle Kinderschutz / Interventionsstelle / usw.)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mit welchem Ergebnis? – Ist die Beratung abgeschlossen? Wann? 	
<p>Welche weiteren Maßnahmen zum Schutz der Kinder wurden getroffen?</p>	
<p>Welche weiteren Maßnahmen zur (nachhaltigen) Aufarbeitung des Falles wurden getroffen?</p>	

5. Chronologie des Prozessverlaufs

z.B.:

- Wurden weitere Gespräche geführt?
 - mit Kindern der Gruppe, der Kita
 - mit Erziehungsberechtigten in der Gruppe, der gesamten Kita
 - mit beteiligten Erziehungsberechtigten
 - mit Mitarbeitenden/Team
 - mit sonstigen Beteiligten (EGV, Beratungsstellen, ggf. Jugendamt ...)
- Gab es Schleifen im Prozess (erneute Gespräche mit den betroffenen Kindern und Erziehungsberechtigten)?
- Wurden weitere Personen oder Stellen hinzugezogen?

Wann?	
Wie? (z.B. pers. Gespräch, Telefonat, Schriftwechsel)	
Mit wem?	
Worüber?	
Absprachen:	
Von wem zu erledigen?	
Bis wann zu erledigen?	
Welches Dokument wurde hierzu erstellt.	

Hinweise zum Ausfüllen des Dokumentationsbogen

Der Dokumentationsbogen wurde entwickelt, um alle wichtigen Informationen und Schritte einer Fallbearbeitung in guter Übersichtlichkeit in einem einzelnen Dokument festhalten zu können. Zur Gewährleistung der Übersichtlichkeit werden wichtige Fakten zu Beginn des Dokumentes abgebildet, auch wenn sie in der chronologischen Fallbearbeitung erst später auftreten (z.B. der Abschluss des Falles wird unter Pkt. I. dokumentiert). Bitte beachten Sie daher, dass zu Beginn einer Dokumentation nicht zwingend alle Felder bereits ausgefüllt werden können. Zudem kann es auch sinnvoll sein, im Verlauf der Fallbearbeitung in einigen Dokumentationsfeldern Ergänzungen (Updates) einzufügen und diese dann auch als solche zu kennzeichnen.

Der chronologische Ablauf der Fallbearbeitung wird unter Pkt. V. festgehalten. Bitte dokumentieren Sie in dieser Tabelle die einzelnen Schritte der Fallbearbeitung mit entsprechenden kurzen Informationen. Die für diese einzelnen Bearbeitungsschritte erstellten separaten Dokumente (z.B. Beobachtungsbogen, Gesprächsprotokoll, Meldung, usw.) werden dann als Anlage zum Dokumentationsbogen abgelegt/gespeichert.

Bitte beachten Sie darüber hinaus folgende Hinweise:

- Soll die Dokumentation an externe Stellen weitergegeben werden, müssen die beteiligten Personen anonymisiert werden. Dies gilt insbesondere für die Kinder! Hier sind nur in sehr wenigen Ausnahmefällen Klarnamen relevant.
 - o Achten Sie trotz Anonymisierung auf eine klare Zuordnung und einen guten Lesefluss. Benutzen Sie bspw. nur die Vornamen und ggf. den ersten Buchstaben des Nachnamens.
 - o Trägerverantwortlicher und Einrichtungsleitung sind nicht zu anonymisieren.
- Altersangaben immer in der Form Jahre; Monate (4;11)
- Beschreiben Sie sachlich und wertfrei.
- Wo eine (Be-) Wertung unumgänglich ist, machen Sie diese bitte ausdrücklich als solche kenntlich. Bspw. „Nach meiner Einschätzung fühlte sich Marie bedroht.“
- Die Absprachen sind klar zu formulieren. Die Zuständigkeiten sind namentlich zu benennen. Als Deadline sind eindeutig bestimmbare Tage zu wählen. (Bspw.: Frau Müller bis 31.12.2021)

Weiterer Hinweis:

Legen Sie im Rahmen des Schutzkonzeptes fest, wer für die Dokumentation der Fallbearbeitung und/oder für die Durchführung eines Interventionsverfahrens verantwortlich ist.

Im Fall der Beschuldigung einer Leitungskraft sollte dies u.E. nach auf jeden Fall durch den Träger geschehen.

Beobachtungsbogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdende Ereignisse

Vorgangsnummer: _____

am:	von:	bis	Uhr
Beobachter_in/Funktion:			
Beteiligte Personen und Funktion:			
Beteiligte Kinder (ggf. anonymisierter Name, Alter und Geschlecht):			
Weitere beteiligte Personen (Zeugen o.Ä.; weitere Kinder) Namen ggf. anonymisiert /Alter/ggf. Funktion:			

Beobachtung:

Häufigkeit des gezeigten Verhaltens der beschuldigten/übergriffigen Person:
Erstmalig In der Vergangenheit bereits beobachtet

Ort, Datum: _____

Unterschrift:

Weitergabe erfolgte am:

an (Namen, Funktion):

Hinweise zum Protokollieren von Beobachtungen

- Beschreiben Sie lediglich ihre gemachten Beobachtungen.
- Verzichten Sie auf eine Wertung.
- Wo eine (Be-) Wertung unumgänglich ist, machen Sie diese bitte ausdrücklich als solche kenntlich. Bspw. „Nach meiner Einschätzung fühlte sich Marie bedroht, daher habe ich eingegriffen.“
- Aussagen und Beobachtungen Dritter müssen immer als solche gekennzeichnet sein. Bspw. „Peter erzählte mir...“
- Beschreiben Sie auch Ihre Reaktionen/Handlungen, die nach der Beobachtung gefolgt ist und die daraus resultierten Reaktionen der beteiligten Personen. Bspw. „Ich trennte die beiden Kinder voneinander und redete mit Ihnen über die Situation. Peter war sehr traurig...“
- Soll die Dokumentation an externe Stellen weitergegeben werden, müssen die beteiligten Personen anonymisiert werden. Dies gilt insbesondere für die Kinder! Hier sind nur in sehr wenigen Ausnahmefällen Klarnamen relevant.
 - Achten Sie trotz Anonymisierung auf eine klare Zuordnung und einen guten Lesefluss. Benutzen Sie bspw. nur die Vornamen und ggf. den ersten Buchstaben des Nachnamens

Erstmeldung des Trägers an Fachberatung oder Koordinierungsstelle Kinderschutz

Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes (Fehl-) Verhalten in Kitas

Vorgangsnummer: _____

Träger der Einrichtung inkl. Anschrift			
Zuständige/r Trägervertreter_in			
Kita inkl. Anschrift			
Leiter_in der Einrichtung			
Datum der Meldung an Koordinierungsstelle/ Fachberatung			
Name, Funktion der meldenden Person/Art der Meldung			
Datum des Verdachtsfalls			
Verdacht auf Fehlverhalten Erwachsener		Verdacht auf Gewalt Kinder unter Kindern	
Sexuell <input type="checkbox"/>	Nicht-sexuell <input type="checkbox"/>	Sexuell <input type="checkbox"/>	Nicht-sexuell <input type="checkbox"/>
Ort des Vorfalls			
Kurzbeschreibung des Vorfalls			
Akute Maßnahme(n) zum Kinderschutz			
Alter, Geschlecht und ggf. Funktion der beschuldigten/ übergriffigen Person			
Alter & Geschlecht des/ der betroffenen Kindes/-r			
Handelt es sich um ein Kind mit Eingliederungshilfe?			
Weitere Beteiligte Bspw. Zeugen o.Ä. Alter/Geschlecht/Funktion			
Wurden die Erziehungsberechtigten bereits eingebunden?			

Falls ja, wann, wer und Kurzbeschreibung?	
Ist eine Meldung an den LVR bereits erfolgt?	
Wenn ja, wann:	
Sonstige Bemerkungen	

Ausfüllhinweise:

- Anonymisieren Sie die beteiligten Personen. Dies gilt insbesondere für die Kinder! Hier sind nur in sehr wenigen Ausnahmefällen Klarnamen relevant.
 - Achten Sie trotz Anonymisierung auf eine klare Zuordnung und einen guten Lesefluss; Benutzen Sie bspw. nur die Vornamen und ggf. den ersten Buchstaben des Nachnamens
 - Trägerverantwortlicher und Einrichtungsleitung sind nicht zu anonymisieren.
 - Altersangaben immer in der Form Jahre; Monate (4;11)

11.10. Abkürzungsverzeichnis

DBK – Deutsche Bischofskonferenz
ISK – Institutionelles Schutzkonzept
IsoFa – Insofern erfahrene Fachkraft
KiBiz - Kinderbildungsgesetz
Kita - Kindertagesstätte
Kita-Plus – Verwaltungsprogramm in der Kita
MA – Mitarbeiter*in
MAV – Mitarbeiter*innen Vertretung
SGB - Strafgesetzbuch
UN – Vereinte Nationen